

*M n*

Sammelband 116





Neu eröffnetes Staats-Parlement  
in dem

# Reiche des Bewissens,

Worinnen

URANIUS

der Richter der Völker,

EUSEBIUS und SALOMON

Dessen beyde Gerichts-Assessores,  
über die Klagen und Exceptiones

HANNIBALS und SCIPIONIS,

Zweyer Generals,

Untersuchung halten, und darüber einen rechtlichen Ausspruch  
ertheilen.

Ober:

PRAXIS des

# Statur- und Völker-Rechts,

Zum Nutzen und Plaisir grosser Herren und Staats-Leuthe  
entworfen.

Erste SESSION.

Worinnen zwey wichtige Staats-Fragen erörtert werden:

- I.) Ob die Balance derer Staaten eine rechtmäßige Ursache zum Kriege an die Hand geben, und ein Staat dem andern wegen dessen anwachsenden Macht bekriegen könne?
- II.) Ob ein Staat den andern rechtmäßig bestrafen, mithin ein Bellum Punitivum unter freyen Völkern statuirt werden könne?

Cum Rationibus Dubitandi & Decidendi ex Jurisprud. Univerfali.

Sorau, in Gottlob Hebolds Buchladen, 1733.

den eröfneten Standt: Parlament  
in dem  
Königliche Reichs-  
Rath

THEMISTOCLES.

Ex præteritis rebus in subitis periculis celerrime consili-  
um invenire, in dubiis quid profit videre, & de futuris  
conjecturas certissimas habere possumus.

LIPSIUS.

Ut in navi dirigenda respectus habendus ad Cynosuram: ||  
sic in publica administratione ad facta prioris avi.

PRAXIS des  
Rath- und Ritters-  
Rath  
zum Nutzen und Plaisir großer Herren und Stände: Verfaßt  
und Vorgetragen  
ERSTE SESSION.

1) Ob die Balance hieser Session eine rechtliche Sache zum Nutzen an die Hand geben, und  
ein Staat dem andern wegen dessen ungewissen in Hinsicht dertwegen können?  
2) Ob ein Staat den andern rechtlich beschaffen, nicht in die Heilung Pandionum unter  
ihren Völkern haben können?  
Cum Nationibus Dubitandi & Decidendi ex Jurisprud. Universali.  
Socini, in Donlop- & Debeo- Buchhandl. 1733.



Dem  
Hochgebohrnen Graffen und Herrn,  
**HERRN**  
**ERDMANN,**  
Des Heil. Röm. Reichs-Graffen

von **Brommiz,**  
Freyen Standes-Herrn in Schlesien  
zur Pless, auf Sorau, Zriebel, und Raumburg,  
Herrn der Herrschafften Klitschdorff, Drehma und  
Peterstalbe, wie auch auff Kreppelhoff  
und Janowitz zc.

Er. Röm. Käyserl. Majest. Hochbetrauten Ge-  
heimden Rathe, wie auch Er. Königl. Majest. in Pohlen  
und Ehursürstl. Durchl. zu Sachsen Höchstansehnlichen  
geheimden Cabinets-Ministrc, Obristen über ein Regi-  
ment Curassier, auch Ritter des Königl. Pohl-  
nischen Ordens vom weissen  
Adler zc.

Meinem gnädigsten Graffen und Herrn.

# Hochgebohrner Reichs-Graff

Erh. Gnädiger Graff und Herr,

**D**ie Fama hat nunmehr durch ganz Deutschland mit der größten Gloire verkündigen lassen, zu was vor einem erspriesslichen und höchstwichtigen Staats-Geschäfte die Göttliche Weisheit und Himmlische Providenz die hohe Person Ew. Hoch-Reichs-Gräfflichen Excellence in unsre Zeiten reserviret, und Dieselbe mit der unschätzbaren Gabe einer ungefärbeten Gottesfurcht ausgerüstet hat. Es ist leider! bekannt, was vor ein Gottes-vergeßenes Leben unter der Miliz von denen meisten geführt wird. Die Potentaten und Fürsten der Welt haben es zwar an herrlichen Befehlen und scharffer Krieges-Disciplin, zur Ausrottung dieses Unheils, nicht ermangeln lassen; und doch ist die Wirkung der Intention derer Souverainen gar selten conform. Die exemplarische Lebens-Art eines commandirenden Officiers hingegen ist es alleine, welche eine Compagnie, Regiment, und wohl eine ganze Armée weit erspriesslicher erbauet als die geschicktesten und gelehrtesten Feld-Prediger, welche selbst bekennen, daß, wosfern nicht die Chefs sind Officiers, mit dem Glanz und der reinen Fackel eines göttlichen Lebens, an der Spitze ihrer Troupen, Regimenter und Compagnien hervorleuchten, der gemeine Soldate die Finsterniß seines Herzens nicht einmahl erkennen könne.   
Dannm. Ihre Königl. Maj. in Pohlen und Churfürst.

fürstl. Durchl. zu Sachsen, unserm allergnädigsten Könige, Churfürsten und Herrn, in allerhöchsten Gnaden gefallen hat, das Hochlöbl. Promnikische Curassier-Regiment in verwichenem Jahre auffzurichten, und demselben Ew. Hoch-Reichs-Gräffl. Excellence, als hoch meritirten Obristen vorzusetzen; so dependiret dieses Königl. Allerhöchst-preißliche Institutum auch ganz gewiß von der Allerweisesten Direction des Königes aller Könige, und setzet wohl der Himmlische-Monarchie an den Militarischen Horizont deswegen ein so helles und reines Licht, daß es sowohl erleuchten als auch erwärmen solle. Viele tausende, Aus- und Inländische, werden nunmehr auf das devote Religions-Exercitium Ew. Excellence weit attenter als zuvor seyn, und unter Göttlicher Gnaden-Verleihung, sich solches hohes Exempel zur Aenderung ihres Sinnes und Besserung ihres Lebens dienen lassen. Es ist auch nicht zu zweiffeln, daß, da Ew. Excellence iederzeit Dero mildreiches Herze gegen die bedürfftigen Glieder Christi eröffnet, Selbige auch nunmehr besonders die Bedrückten von der Miliz, welche die Krieges- und andere Fatalitäten in miserable Umstände gesetzt haben, Dero Gnade würdigen, und in der That zeigen werden, wie die Strahlen Dero Hulde die von Noth und Mangel gleichsam erstarrte und erkaltete Invalides wiederum erwärmen können.

Stehen nun, Hochgebohrner Reichs-Gräff, Gnädiger Herr Geheimder Rath und Obrister, alle Künste und Wissenschaften unter dem Schutz und Präsi-

dio

dio militärischer Tapfferkeit, wie der Weise Bürger-Meister zu Rom, Cicero pro L. Muræna, gar geschickt diese Wahrheit ausdrucket: Rei militaris Virtus præstat cæteris omnibus, hæc nomen populo Romano, hæc huic urbi æternam gloriam peperit, hæc orbem terrarum parere huic imperio coëgit, omnes urbanæ res, omnia hæc præclara studia, & hæc forensis laus & industria sunt in tutela ac præsidio bellicæ virtutis; so wollen **Sw. Hoch-Reichs-Gräffl. Excellence** in Ungnaden nicht vermercken, wann durch gegenwärtige unterthänigste Dedication der ersten Session des Staats-Parlaments dem hohen Patrocinio **Sw. Excellence** mit aller Devotion mich unterwerffe, und den Allmächtigen inbrünstig anrusse, daß er **Sw. Excellence** zum Wohlgefallen und Dienst des Königl. und Churfürstl. Hauses Sachsen, zum Lustre des Hoch-Reichsgräffl. Promnikischen Hauses, zum gesegneten Aufnehmen Dero Herrschafften und Unterthanen, zur Stütze und Wohlfarth aller Bedrängten, und endlich zum Exemplar einer cordaten Pietät vor die ganze Welt, annoch viele Jahre bey der allervollkommensten Hoch-Reichs-Gräfflichen Prosperité erhalten wolle, der ich mit aller Submission verharre

**Sw. Hoch-Reichsgräffl. Excellence**  
**Meines gnädigen Graffen und Herrns**

Engelthal d. 1. Jan.  
1733.

unterthänigster  
der Author.

## Recht und Wahrheit liebender Leser,

**R**echte und Wahrheiten durch Gespräche, Discurse, Frage und Antwort denen Menschen beyzubringen, ist die allereinfältigste, älteste, leichteste und beste Methode, auch viel nützlicher, als wohl per Syllogismos auf der Catheder geschicht. Die alten Weltweisen beliebten solche Lehr-Art, und, nachdem die von denen Aristotelicis und Scholasticis so hoch gerühmte Unentbehrlichkeit derer Syllogismorum durch die Solidité derer heutigen Gelehrten darnieder gemacht worden, hat die alte Lehr-Art wieder hervor, und aus dem Grabe der Vergessenheit aufzusteigen angefangen. Das Absehen derer grand Mode gewordenen Gespräche im Reiche derer Lebendigen und Todten solte von Rechts wegen auch darauf gerichtet seyn: Allein wer nur einiger maßen die Pieces Volantes davon perlustriret, der wird auch befinden, daß in denen meisten zwar endlich noch historische Wahrheiten verhanden; hingegen aber das Hauptwerck und der Nutzen, nemlich die Remonstration Rechts und Unrechts, fast durchgehends ermangele. Und das hero hat der Author, um diesem Desiderio Satisfaction zu geben, zur Edition gegenwärtigen Staats-Parlements im Reiche des Gewissens sich resolviret. Daß eine iegliche Nation in ihrem Gewissen ihren eigenen Richter habe, und daß sich die Gedanken unter einander verklagen, verantworten, verurtheilen, verdammen und loßsprechen, empfindet ein ieglicher in seinem Busen, und ist dahero ausser allen Zweifel gesehet. Es kommet also der Titel dieser Gespräche der Wahrheit weit näher, als wie die Gespräche im Reiche derer Todten, welche dergleichen familieres Entrevües mit einander nicht mehr halten können. Die Historien werden in diesen und andern Sessionen jedesmahl ex antiquo oder medio Evo genommen seyn, und abstrahiret man deswegen ab Actis recentioribus, das mit Niemanden mit der Wahrheit zu nahe getretten werde. Im übrigen sind aus denen älteren und mittleren Geschichten jederzeit solche Facta choisiret worden, welche mit denen heutigen Welt-Affairen parallel sind, und wird in diesen Sessionen das Geschäfte von dem heutigen Staats-Theatro, die Personen und Kleider aber aus der alten Welt darzu hergehoret. In gegenwärtiger ersten Session ist die wichtige Materie von der Balance Imperiorum befindlich. Die Gazetten schreiben zu dato noch immer von dem Equilibrio Europa, wie solches die größten Staats-Leute, als ihre Cynosur, beständig vor Augen haben. Der III. Articul des zwischen Jhero Röm. Käyserl. Maj. und dem Könige in Spanien An. 1725. geschlossenen Friedens enthält selbst eine höchst wichtige Staats-Maxime

Vorrede.

Maxime von der Balance Europæ, in verbis: *Quandoquidem unica, quæ excogitari potuit, ratio ad constituendum duraturum in Europa Equilibrium, ea visa fuerit, ut pro Regula statueretur, ne Regna Gallie & Hispanie ullo unquam tempore in unam eandemque Lineam coalescere uniusque possint &c.* Wegen dieser importanten Materie sind einige Staats-Gelehrte aber zu weit gegangen, und, da die Balance Imperiorum nur einig und allein zur Staats-Klugheit, oder Politicam præse dictam, zur Raison d'Etat gehöret, so haben sie selbige so gar in das Staats-Recht, und in das Jus Naturæ gezogen, dergestalt, daß auch die Balance, und derselben Beleidigung eine rechtmäßige Ursache zum Kriege ausmachen könne. Denn es will ja Hr. Professor Gundling in seiner Diss. de Stat. nat. Hobbes. c. 8. §. 12. deme Hr. Johann Jacob Lehmann, Professor Moralium in Jena nachgefolget, und Anno 1716. einen Tractat unter dem Titel: Trucina, vulgo Bilanx Europæ, Norma belli pacisque hactenus a Summis Imperantibus habita, von dieser Materie geschrieben hat, behaupten: *D*ß ein Volk wieder das andere einen Krieg anfangen könne, wann das andere so groß wird, daß dadurch die Balance von Europa in große Gefahr geräth; *W*ie dann auch Hr. D. Glassey in seinem Vernunft- und Völkern-Rechte Lib. 6. cap. 2. §. 35. pag. 65. dieser Meynung beypflichtet. Allein es haben die vortrefflichsten Staats-Juristen unserer Zeiten, und darunter besonders der Königl. Preussische Hr. Geheimbde Rath, und Professor Iuris zu Halle, Hr. D. Böhmer, und der Königl. und Churf. Sächs. Hoff-Rath und Professor Iuris zu Leipzig, Hr. D. Griebner, ersterer in seinem Iure Publico Universalis Part. spec. L. 2. c. 1. §. 9. und letzterer in seinem Iure Naturæ L. 3. c. 8. §. 3. das Gegentheil weit gründlicher behauptet, und gezeigt, daß die erstere Meynung auf lautere Unruhe, und in der That auf des Hobbesii sein fatales Principium: *Bellum Omnium in Omnes*, hinaus lauffe. Solchergestalt, da unter der Historie des ersten von denen Römern wieder die Carthaginenser erhobenen Punischen Krieges dieses Thema vorgetragen, und secundum genuina Principia Iuris Naturæ et Gentium appliciret worden; so verhoffet der Author, daß damit, wie auch der combinirten Quæstion: *An detur Bellum Punitivum inter liberas Gentes?* dem Publico gedienet worden. Woferne nun der Gezeigte Leser an dieser ersten Probe seine Satisfaction erhalten zu haben zeigt, wird auch Monathlich allemahl eine Session zum Vorschein kommen. *W*ormit sich

Dem Recht und Wahrheit Liebenden Leser

Engelthal den 1. Januar.

1733.

zu aller Wohlgelegenheit empfehlet

Der Author.



J. J. J!

Registratura.

Actum Schloß Hertzburg, den 3. Januar. Anno 262.

Ante Christum Natum.



Er Richter aller Völcker, Uranius, hatte kaum mit seinen beyden Rätthen, Eusebio und Salomone, in die geheimbde Raths-Stube des Gewissens sich begeben, und die erste solenne Gerichts-Session formiret; so ließen sich so bald zwey berühmte Generals, Hannibal, als Kläger im Nahmen der Republicque Carthago, und Scipio, als Beklagter im Nahmen der Republicque Rom, anmelden. Es wurde hierauf denen Partheyen die Gerichts-Stube eröffnet, und von dem General Hannibal die Klage wider die Republicque Rom folgender Maßen angebracht:

Klage

Der Republicque Carthago

wider

Die Republicque Rom.

Allergerechtester Völcker-Richter, Großmächtigster Beschützer der Wahrheit.



Demnach die Republicque Carthago durch die kluge und glückliche Beherrschung ihrer Regenten, und vermittelst derer sieghafften Feldzüge ihrer tapfferen Generals an Reichthum und Macht dergefallt gewachsen, daß nicht nur die Inseln des Tyrrhenischen Meeres, Sicilien, Sardinien und Corfica, sondern auch ein grosser Theil Hispaniens unter ihrer Bothmäßigkeit stehen: So nehmen dahero die hochmächtigen

B

müthigen

müthigen Bürgermeister zu Rom Gelegenheit, dieselbige in der gerühmten Possess ihrer Länder zu turbiren. Inmassen Belagtes Rom sich nicht entblödet hat, die Inwohner der unter Carthaginensischen Schutz stehenden Sicilianischen Stadt und Festung, Messana, zur Rebellion zu verleiten, daß die Messaner den Carthaginensischen Commandanten aus der Festung und Stadt verstoßen, und dagegen Römische Befehlshung angenommen haben. Klagendes Carthago hat sich also genöthiget gesehen, mit dem Könige derer Syracusaner, Hierone, in Alliance zu treten, und das rebellische Messana mit zusammen gesetzten Kräften belagern zu lassen. Worauf Belagtes Rom den Bürgermeister Appium Claudium mit einer starken Flotte nach Sicilien geschicket, das Carthaginensische Lager besetzen, und dem Conföderirten Könige, Hieroni, unterschiedene Friedens-Puncte heimlicher und listiger Weise zum Schein hat vorgeschlagen lassen; wordurch Appius Claudius den König Hieronem in Sicherheit gesetzt, und darbey unter allen süßen Vorstellungen so lange erhalten hat, bis er ihme zu gelegener Zeit alleine beykommen ist, da er ihn so fort in der ersten Attaque totaliter geschlagen, und bis nach Syracus auf der Flucht verfolgt; worauf Carthago die Belagerung vor Messana aufheben; sich nach Africam mit denen Trouppern abziehen, und mit Rom den Frieden alleine hat schlüssen müssen; auf dergleichen gewaltiges Procediren hat endlich Rom seinen Zweck erreicht, daß sich die meisten Carthaginensischen Städte in Sicilien aus Furcht an die Römer ergeben haben. Wie nun belagte Römische Republicke durch diese enorme Facta das Völkler-Recht offenbahr beleidiget hat: also bittet klagende Republicke Carthago diese Facta untersuchen; und darüber erkennen und aussprechen zu lassen:

Daß Belagtes Rom Klagender Republicke Carthago zu viel und unrecht gethan, dahero Belagter Klägern die Stadt und Festung Messana sammt allen übrigen eingenommenen Carthaginensischen Städten und Ländereyen in Sicilien abzutreten, auch den verurtheilten Schaden und Krieges Aufwand zu ersetzen schuldig.

Worüber dieses Unpartheyische und gewissenhafte Illustre Iudicium von Klägern nochmahls

submissiv imploriret wird.

Antwort

Antwort und Exception

der

Römischen Republicque

wieder der

Carthaginenſer Klage durch den General Scipio an-  
gebracht.

Höchſtpreiſlicher Richter des Erd-Kreiſſes

und

Höchſtweiſe Beſiſzer des unbetrüglichen Gewiſ-  
ſens-Gerichts.

**D**ie Republicque Rom hat ſich endlich wieder ihren Willen entſchließ-  
ſen müſſen, dem herrſchſüchtigen Carthago in ſeiner Ueberwälti-  
gung der Bölcker durch den Einbruch in Sicilien, Entſatz der Feſtung  
Meſſana, und die glücklich abgelauffene Schlacht mit dem Könige Hie-  
rone mächtigen Einhalt zu thun. Denn, nachdem die Carthaginenſer  
ſich von der ganzen Inſul Sicilien biß auf Meſſana und Syracus zu Mai-  
tres gemacht, und nur ohnlängſt noch denen Mamertinern, welche die  
unter Römliches Gebieth gehörige Stadt Meſſanam mit Gewalt er-  
obert, aſſistiret; und ſie durch Einlegung einer eigenen Guarniſon in ih-  
ren Schuß genommen haben, ſo iſt die Republicque in die äußerſte Ge-  
fahr geſetzt worden, daß Carthago in Italien weiter um ſich greiffen,  
und die Römischen Provinzien unter ſeine Bothmäßigkeit bringen  
möchte. Nun iſt im Rechte der Natur ausgemachet, daß ein Volk  
deßwegen wieder das andere einen gerechten Krieg anfangen könne,  
wann das andere ſo groß wird, daß dadurch die Balance anderer Reiche  
und Länder in Gefahr geräth; deßwegen Beklagtes Rom vor dieſer im-  
portanten Beſorgniß ſich auf keine andere Art und Weiſe, als die refer-  
rirte Invaſion und Krieges-Proceduren, hat in Sicherheit ſehen können.  
Wie nun die Republicque Rom, wann klagendes Carthago von der an-  
gemachten Schuß Gerechtigkeit der Feſtung Meſſana abſthet und dem-  
ſelben alle andere an Rom ſich ergebene Carthaginenſiſche Städte über-  
läßt, und ſolchergeſtalt den Krieges-Aufwand bonificiret, zur Aufhe-  
bung des Krieges nicht ungeneiget: Alſo verhoffet auch ſelbiges, daß in  
dem unpartheyiſchen Gerichte des Gewiſſens ſententionando hierauf  
werde reflectiret werden.

Replicando

Höret die Republicque Carthago mit Verwundern, wie das sonst so  
 Flug gepriesene Rom offenbahres Unrecht und Gewalt mit der Masque  
 einer rechtmäßigen Exception, oder der so betittelten *Trutina* vel *Bilancis*  
*Imperiorum* verkappen will. Alldieweilen aber solcher neuerlich er-  
 fundener Behehlff nur in *Aequitate cerebrina*, nicht aber in *lure Naturæ*  
*sive Gentium* gegründet, so kan solcher von einiger Erheblichkeit nicht  
 seyn. Ob die ieszigen Inwohner der Stadt *Messana*, die *Campani*  
*Mamertini*, mit Recht dieselbe ehedem *acquiriret* haben, oder ob denen  
 Römern auf selbige ein besseres Recht *competire*, lässet Carthago an  
 seinen Ort gestellet seyn, rümet aber zu dato davon denen Römern ta-  
 cendo nichts präjudicirliches ein, desuper solennissime protestando:  
 So viel ist im übrigen gewiß, daß die *Mamertiner* dem *Carthaginensischen*  
 Schutze sich nicht wieder Rom, sondern wieder derer *Syracusaner* Kö-  
 nig, *Hieronem*, unterworfen, und *Carthaginensische* Besatzung begeh-  
 ret; auch gutwillig eingenommen haben. Dergleichen Prätext wird  
 nur von Rom zur Bekleisterung des ungerechten Krieges angenommen;  
 dessen veritable Absicht ist vielmehr die Erweiterung seiner Herrschafft,  
 zu welcher es dessen bekannte *Ambition* und *Regiersucht* antreibt; wie  
 dann eben dahero rühret, daß es die Aufhebung des Krieges auf Bes-  
 haltung der eingenommenen *Carthaginensischen Städte* fundiren will.

Duplicando

Bleibet die Republicque Rom darbey, daß die *Balance Imperiorum* iesz  
 derzeit vor die *Normam Belli Pacisque* von geschauten Wölckern gehalten  
 worden; dahero auch die *Griechischen Republicquen* beständig einander  
 in Haaren gelegen, damit keine zu mächtig, und ihrer aller Ober-Haupt  
 würde; hingegen war es gemeiniglich um die Freyheit der *Griechischen*  
*Republicquen* geschehen, so bald sie auf den übermäßigen Wachsthum  
*Athen*, *Lacedæmon* oder *Macedoniens* kein wachsamtes Auge hatten;  
 wie dann *Philippus Magnus*, der König in *Macedonien*, durch seine über-  
 berwickliche Macht allein, derer sämtlichen *Griechischen Nationen* Frey-  
 heit, und dessen Sohn, der *Große Alexander*, so gar die *Perisanische* Mo-  
 narchie aufriebe. Ganz gleichergestalt würde nun die Republicque  
*Carthago* mit denen Römern verfahren, wann sie selbige mit ihrer Ge-  
 walt bis in das Mittel und an das Herze *Italiens* kommen ließen. Bes-  
 langend die präterdirte Behaltung derer *Carthaginensischen Städte*  
*Siciliens*, so wird selbige auf Römischer Seite nicht ohne Fundament  
 seyn;

seyn; indem es ja auch nachdem Natürlichen Recht *Bella Punitiva* giebt, da eine Nation der andern Unrecht mit Wegnehmung derselben Länder und Güther bestrafen kan; in präesenti aber Carthago der Republicque Rom durch den Schuß ihrer Feinde, derer Mamertiner, ein empfindliches Unrecht angethan hat.

### Triplicando

Erinnert Carthago, was maßen die Absicht derer Athenienser, Lacedæmonier, und Macedonier, welche sie bey Bekriegung ihrer Nachbahren eigentlich geführet, nicht unbekandt geblieben, und vornehmlich in einer unordentlichen Begierde reich und mächtig zu werden bestanden habe. Solche Historien sind der modernen Conduite Beklagten Roms parallel; indem die Inseln des Tyrrhenischen Meeres, und sonderlich Sicilien, ihme gar ein guter und fetter Bissen zu seyn scheinen, welchen es unter dem Vorwand der beleidigten Balance zu erschuppen vermeinet; dergleichen ungerechtes *postulatum* aber, gleichwie die fingirte Qualität eines *Belli Punitivi* von diesem infalliblen *Judicio* verhoffentlich wird rejiciret werden.

### Quadruplicando

Vermeinet die Republicque Rom, daß das Carthaginensische *Videtur* und *Applicatio* nicht getroffen, sondern vielmehr als eine verwegene Calumnie auszulegen sey. Dissertige *Exceptiones* sind vielmehr durch den langen Gebrauch der *Wörter* hinlänglich legitimiret worden; wie dann, was die Qualität des *Belli Punitivi* besonders concerniret, der allgewaltige Schöpffer Himmels und der Erden das Unrecht nicht ungestraft hingehen lassen kan, sondern vielmehr dem beleidigten Theile die Execution dieser Straffe durch die Vernunft anbefehlen läßt. *Beatiates* Rom inhæriret daher feyerlichst seinen wohl fundirten *Exceptionibus*, und will zu einer gewierigen *sententz*

hier mit *Concludiret* haben.

### Rechtliche Weisung.

Damit die Partheyen sich über genugsame Verhör ihrer gegeneinander habenden Nothdurfft nicht beschweren können; desgleichen, daß sie in Facto eines und das andere, so ihnen etwan noch dienlich seyn möchte, aufzusuchen und beyzubringen Zeit haben: Als soll Beklagtes Rom binnen vierteljähriger Frist per modum *Deductionis* die angegebene *Exceptiones* justificiren, und Klagen des Carthago per

Modum Refutationis binnen gleichmäßiger Frist darauf antworten, beyde Partheyen aber biß zur Publication der Sententz den Stilles stand der Waffen obferviren.

Welches Conclufum denen beyden Generals, Hannibali und Scipioni publiciret worden, auch beyderseits demselben sich submittiret haben. Actum ut supra & registratum a me

Stilo Cordato,

A Quario des Judicii Conscientiæ.

Einbracht den 3. Aprilis Anno 262.

ante Ch. Nat. quod registravit

Stilus Cordatus Act. Jud. Conf.

## Deductio

### Der Römischen Republic

pro

### Demonstranda iusta Belli contra Carthaginenses suscepti causa.

1. Der Deduction Eingang.

2. Derselben Abhandlung.

**D**ennach das allgeredesteste und unpartheyische Gewissens: Besrichte der Republic Rom durch ihren General und Feld Herr Scipionem ein zulänglichches Spatium zur Beybringung ihrer Nothdurfft wieder die von der Republic Carthago angestrengte Klage hat angezeyen lassen: so wird solche Rechts: Verfügung Römischer Seits zufrörderst mit aller Hochachtung veneriret. Um nun seiner Schuldigkeit, und der Sache ein Genüge zu thun; so findet die Römische Republic vordrthig, auf vier Haupt-Passus ihr Absehen zu richten: (1) Daß in Theß die Balance Imperiorum allerdinges, cum approbatione iuris Naturæ & Gentium, pro Norma Belli & Pacis zu halten, (2) daß in Hypothesi Klagende Republic Carthago dermassen groß und überwichtig worden, daß hierbey anderer Reiche Untergang zu befahren, (3) mithin Carthago der Ruhe und Sicherheit des Römischen Staats dadurch dermassen zu nahe getreten, daß dieselbe von der Römischen Republic nicht anders, als durch das Schwerdt und den Einfal in Sicilien hat erhalten und behauptet werden können; (4) daß daher Rom bey vorsehendem Triebens: Schluß auf Behaltung der Festung Messanæ, und derer in Sicilien eingenommenen Carthaginensischen Städte und Länderereyen, und zwar letzterer ex Titulo & Iure Belli Punitivi, zu beharren besugt sey.

Der

Der erste Passus erfordert, natürlicher Ordnung nach, daß vor allen eine accurate Definition von der Haupt-Sache formiret werde. Demnach halten die Gelahrten und Weisen der Welt davor, daß das gleiche Gewichte derer Reiche der Welt, oder die Trutina, Bilanz, Equilibrium Imperiorum, in einem besondern Geschäfte oder Einrichtung der Völker bestehe, Kraft dessen die Reiche und Herrschafften derer höchsten Fürsten und freyen Völker, welche bereits mit einer grossen Macht versehen, dergestalt einzuschräncken sind, damit die Gleichheit derer Kräfte, in so ferne solche die Erhaltung anderer Reiche und Völker erfordert, beobachtet; und solchergestalt die äusserliche Ruhe, und der Frieden unter Völkern erhalten werde.

3. Definition  
der Balance.

Es bestehet also die Balance eigentlich in der Einschränkung der bereits hochangestiegenen Macht eines Staats, damit selbiger zum Untergange anderer Reiche nicht weiter avanciren könne.

4. Balance ist  
für der Macht  
Schranken.

Diese ab aliis Gentium institutis difffalls differente Species ist in der natürlichen Billigkeit gar wohl fundiret. Sintemal der gleichen Einschränkung den Endzweck führet, damit die Proportion der Kräfte unter denen Puillances statt finde, und damit nicht die Kräfte eines grossen und mächtigen Fürstens oder Volkes allzu hoch ansteigen, daß ihme hernach, wann es die übrigen Reiche zu überschwebmen sich vornehmen möchte, einer oder mehrere Staaten zu widerstehen nicht gewachsen wären, sondern sich absolute seiner Tyranny unterwerffen müßten.

5. Ist im Recht  
der Natur  
gegründet.

Die Erfahrung hat, leider! von vielen Seculis her bezeuget, daß eine allzu grosse Macht die Regenten und Republicquen antreibet, daß sie zu derselben Erweiterung die unschuldigen Fürsten und Staaten, so ihnen nicht die geringste Beleidigung zugefüget, überfallen und unterdrücken; wie solches die Assyrier, Meder, Persische und Griechische Monarchen denen Asiatischen und Europäischen Abntigen und freyen Republicquen bewiesen haben.

6. Und wird  
durch die Er-  
fahrung vor  
nöthig geacht-  
et.

Nun bestehet das Recht der Natur die Erhaltung seiner selbst vor allen andern Pflichten zum schärfsten, und erlaubet allen, ja so gar den blutigsten Widerstand, gegen diejenigen, welche den Bestand einer Republicque stören wollen. Wann also ein Staat vor seinem Überfall und Ruin anders nicht gesichert seyn kan, als wann er verhindert, daß der andere an Macht bereits angewachsene Staat sich weiter nicht vergrössern, und in Stand setzen könne, ihn und andere Reiche zu überfallen und zu bemächtigen: so muß alles dieses

7. Fließet auch  
aus der Erhal-  
tung sein selbst.

dinges einem Staat erlaubet seyn, denen mächtigen Republicken alle Gelegenheit zu beschneiden, und derselben Macht und Gewalt gewisse Gränzen zu setzen.

8. Balance soll weder directe noch indirecte beleidiget werden.

Aus diesem im natürlichen Rechte fundirten Principio ergeben sich nun folgende Consectaria von selbst. (1) Daß kein Regente oder Republicque weder directe noch indirecte wider die Balance derer Reiche etwas unternehmen dürffe. Directe aber wird das Equilibrium beleidiget, wann die mächtigen Staaten andere unschuldige und schwächere Völker bedrücken, oder überfallen, damit sie derselben Reiche und Länder überkommen, desgleichen, wenn sie grosse Reiche, welche ihre Gewalt und Macht mit Gefährlichkeit anderer Länder Untergangs verstärken, ob sie gleich auf selbige das beste Recht haben, einnehmen.

9. Monopolia beleidigen indirecte die Balance.

Indirecte aber wird die Balance beleidiget, wann ein Staat mit unterschiedenen heimlichen, listigen oder gewaltthätigen Mitteln das Commercium vermassen an sich ziehet, daß er andere Staaten davon ausschließet, sie um ihre Nahrung und Kräfte bringet, hingegen sich durch derselben Entziehung reich und mächtig macht, daß er so dann andern überlegen seyn, und sie bezwingen kan.

10. Dem Equilibrio darf sich kein Staat opponiren.

Darff dannenhero (2) kein Staat dem Equilibrio sich opponiren, sondern muß geschehen lassen, daß diejenigen Reiche und Länder, welche ihme onsten rechtmäßiger Weise zuwachsen, entweder einem andern Staate, der nicht so mächtig ist, und nach dem Mächtigerern das nächste Recht darzu hat, anheim fallen, oder daß dem Lande ein eigenes Ober-Haupt erwöhlet und gesezet, oder, welches das civileste Mittel, einem von denen Kindern und Nachkommen des mächtigen Fürstens überlassen werde; wann nur auch zugleich die Conjunction derer Kräfte Vater und Sohnes vermieden wird; sonst auch dem Sohne dergleichen Anfall eines Reiches nicht einzuräumen ist.

11. Dem Mächtigen geschieht hierbey kein Unrecht.

Ob es nun schon hierbey das Ansehen gewinnt, als geschehe einem mächtigen Staat durch Verlust dergleichen austräglichlicher Reiche Gewalt und Unrecht; so ist doch dagegen zu überlegen, daß solche Proportion derer Staaten zur Erhaltung derer Republicken und der äußerlichen Ruhe abziele, wodurch Niemanden ein Unrecht zugefüget werden kan; indem der Verlust einer oder der andern Provinz durch den weit größern Nutzen der allgemeinen Ruhe eines ganzen Welt-Theiles überwogen wird; da sonst, wann der mächtige Staat von dem Wachsthum seiner Macht nicht abwiche, die andern

andern sich wider ihn in Alliance einlassen; beständig grosse Armeen zum Verderben ihrer Unterthanen auf dem Fusse haben; mit hin sich selbst ruiniren müssen.

Alle Regenten und Republicken müssen (3) so viel ihnen nur möglich ist, allen Fleiß und Kräfte daran strecken, damit dieses höchstverpöthliche Institutum des gleichen Regirungs-Gewichtes in einem grossen Welt-Theile erhalten werde. Dannenhero pflegen sich viele Fürsten und Staaten ganz unrecht und zu ihrem grössten Schaden vorzustellen, als thäten sie schon damit ihren Pflichten und der Wohlfahrt ihres Landes ein Genüge, wann sie nur Niemand wissen; und vorsehlicher Weise beleidigten, auf anderer Länder Nutzen und Wohlfahrt zugleich attent zu seyn, wäre hingegen gar nicht ihrer Schuldigkeit: Alleine solche Staats-Fehler führen den allergefährlichsten Stand mit sich auf dem Rücken, durch dergleichen Irrthum werden ambitieuse Fürsten reicher und mächtiger, daß ihnen zuletzt Niemand widerstehen, sondern jedermann ihrer Regierucht herhalten, und hernach seine Nachlässigkeit in dem Stande der Slaveren erst besesszen muß.

Wer (4) also von denen mächtigen Regenten und Staaten an dergleichen billiges Institutum des Equilibrii sich nicht kehren, sondern solches absolut überschreiten will, der ist anfänglich durch alle raisonnelle Mittel und Vorschläge zu dessen Observanz zu bewegen; Wann er aber deme ohngeachtet zufähret, und zum Exempel in der Geschwindigkeit und mit aller Gewalt ein weitläufftiges und seine Macht über die Maasse verstärkendes Land einnimmt, so müssen alle Staaten, denen daran gelegen, oder wenigstens die nächsten, alle Kräfte und Unkosten zusammen strecken, damit er durch den Krieg zur Raifon, und zur Balance gebracht werde. Denn, da ohne dieses Institutum die Fürsten und Staaten eines grossen Theils der Welt ihre Sicherheit, Freyheit und Ruhe nicht erhalten können, und nunmehr keine gültliche Mittel weiter mit Nachdruck zu employren seyn, wordurch ein mächtiger Fürst oder Staat, welcher sich eines übermäßigen Aufnehmens bereits angemasset, zur Ordnung und Proportion gebracht werde; so ist allerdinges das allerlechte, von dem Schöpffer der Welt concedirte kuserste Mittel, als nemlich der Krieg, zu ergreifen, damit die Sicherheit der Völker wieder hergestellt werde.

Wenn man nun diese Principia Juris Naturæ auf den Staat derer Carthaginenser appliciret, so fällt dessen überwichtige Macht einem

12. Auf die Balance müssen alle Völker attendiren.

13. Zur Balance können die Völker durch Krieg gezwungen werden.

14. Abhandlung des andern Paktus.

Carthago zu einem jeden so fort unter Augen. Die Stifterin dieser Republicque, thet bey seinen die Königin Dido, gieng bereits mit der Begierde, ein grosses Reich Ursprunge die aufzurichten, schwanger; Derowegen, als sie von denen Völkern Erweiterung. Lybiens, auf bewegliche Vorstellung ihres in Phönicien ausgestandens zum Eigenthum haben solte, als sie mit einer Ochsen-Haut bedecken und ungränken konnte, so brauchte sie die List, daß sie eine Ochsen-Haut in die allerärtesten Nierngen zerschneiden, und damit einen so weiten Umkreis sich abgränken ließ, als sie und ihre mitgebrachte Völker zur Erhaltung brauchten, und darauf eine grosse Stadt erbauet werden konte.

15. Erobert Africam. Nachhero, und als sich dieses Volk vermehret, griff es seine Wohlthäter selbst an, nahm ihnen ein Stück Landes nach dem andern weg, und brachte die Völker des Welt-Theils Africa um ihre Freyheit, und unter sein Joch.

16. Nimmt Hispanien ein. Worbey es aber dessen Regier-Sucht nicht bewenden ließ, sondern, obshon die Grenzen der Natur durch den Gegenstand des Mitteländischen Meeres ihnen den Fortgang der Bekriegung der Völker hemmen solten, und die Völker anderer Welt-Theile sich auf die natürliche Gegen-Mauer des Meeres verließen, also vor Carthago sicher zu seyn vermeynten; so überschritte doch solches alle Maasse, schiffte in das reiche Hispanien über, und brachte in selbigen die Nationen unter sein Joch und Herrschafft, machte sich auch des Commercii zu Land und Wasser alleine an; worbey es an Volk, Reichthum und Macht dergestalt zugenommen, daß die Anzahl derer Bürger zu Carthago allein sich ieweiger Zeit auf siebenmal hundert tausend streithare Köpffe, und die Menge derer Städte in Africa sich auf drey hundert erstrecket.

17. Bekommt die Inseln des Mitteländischen Meeres, auch Meslanam. Da nun Carthago folgendes zu dem Besiz derer Italien ganz nahe gelegenen Inseln des Mitteländischen Meeres gelanget, und auch nur neuerlich sich nicht enthalten, zur Bemächtigung der importanten Sicilianischen Festung, Meslanax, als des Schlüssels zu Italien, durch Einlegung einer eigenen Guarnison, unter dem Praetext der von denen Bürgern Meslanens aufgetragenen Schutz-Gerechtigkeit, den Anfang zu machen: so können die benachbahrten Völker solches Feuer der Verwüstung nicht ohne Empfindung ansehen, sondern stehen in der größten Sorge und Bekümmerniß, daß auch solches ihre Länder ergreiffen, und ihre Freyheit verzehren möchte.

Vor

Vor allen war aber dem Gebieth der Römischen Republicque die überwichtige Macht derer Carthaginenser zum nächsten gekommen, und, woferne Rom die Hand in Schoos geleet oder geschlafen hätte, als die Carthaginensischen Waffen bereit auf denen Mannern der Festung Messana glänketen; so wäre im kurzen eine solche formidable Kriegs-Macht in Messana etabliret worden, daß es Carthago was leichtes gewesen ganz Italien zu überschwemmen, und würde so dann weder die Römische noch andere Republicquen im Stande und von denen Kräfte gewesen seyn, der wütenden Fluth der Carthaginensischen Universal-Monarchie Einhalt zu thun.

Wey sothaner Gefahr war nicht mehr die Zeit verhanden, an die Republicque Carthago von Rom aus Gesandten zu schicken, und die Redressirung dieser Gefahr durch gütliche Mittel zu bewerkstelligen, sondern es mußte das Schwert ergriffen werden.

Und weil die Gütigkeit des Himmels es zugleich wunderbarlich fügte, daß die harten Prozeduren des Carthaginensischen Gouverneurs in der Festung Messana derselben Inwohner nöthigten, nach der Römer, als ihrer rechtmäßigen Herren, Schutz und Hülffe zu suchen; so erforderte die Klugheit von dieser Gelegenheit zu profitieren, und denen Messanischen Bürgern untern Fuß zu geben, den tyrannisirenden Carthaginensischen General aus der Festung zu jagen. Da nun solches erfolget, und die Messaner vor die verstoßene Carthaginenser Römische Besatzung angenommen hatten, erbitterten sich die Carthaginenser dermassen, daß sie, ihrer Schuldigkeit nach, die Festung Messana vor die Grenzen ihrer Macht, und die Balance zwischen Europa und Africa, im Frieden nicht erkannten, sondern nunmehr durch die formale Belagerung Messana die Ruhe von Europa öffentlich stöhreten, und hierzu alle gewaltige Mittel hervorbrachten, daß sie sich auch so gar mit Hierone, derer Syraculaner Könige, wider welchen sie doch Messana anfänglich die Schutz-Gerechtigkeit versprochen hatten, conjungirten, und samt ihm Messanam um alle Freyheit bringen wollten.

Römischer Seits war dennach kein Augenblick zu versäumen, dem bedrängten Messana zu Hülffe zu kommen, und dessen Entsatz zu wagen. Der Feind war an Volcke und Reichthum denen Römern überlegen, deswegen mußte Rom wiederum zur Staats-Klugheit die Zuflucht nehmen, und die Maxime: Divide & Impera, zu appliciren suchen. Der conföderirte König Hiero mußte unter allerhand speciölen Friedens-Proiecten aufgehalten; bey ihm ge-

18. Messana-  
lung des drit-  
ten Pallas.  
Carthago setzt  
Rom in Ge-  
fahre.

19. Welche Ge-  
fahre durchs  
Schwert zu  
removire war.

20. Carthago  
greiffet auch  
zum Schwert,  
und belagert  
Messana.

21. Messana  
wird von denen  
Römern ent-  
setzt.

Der König  
Hiero geschla-  
gen.

gen Carthago ein Mißtrauen erwecket; und vor einem unermus-  
theten Anfall in Sicherheit gesetzt werden: nachhero wurde er mit  
der ganzen Römischen Macht zu einer Zeit, da er sich dessen gar  
nicht versehe, und zur Attaque nicht gefaßt gemacht hatte, überfals-  
len, und mit solcher Geschwindigkeit überwunden und totaliter ge-  
schlagen, daß er nicht auf die Gegenwehr, sondern, da er kaum die  
Römer erblicket, bereits auf die Retirade nach Syracus bedacht war,  
und sich dahin mit weniger Mannschafft salvirte.

22. Die Car-  
thaginer se-  
hen wieder  
nach Africam.

Die Carthaginensischen Trouppen wurden durch diese Nie-  
derlage dermassen in Furcht und Schrecken gejaget, daß sie so gleich  
die Belagerung vor Messana aufhoben, und die Zurückkunft der  
Römer von Syracus nicht erwarten wollten, sondern wiederum zu  
Schiff giengen und nach Carthago eilten.

23. Effect der  
Römischen Vi-  
etorie.

Diese einzige Victorie war demnach von dem herrlichen Effect,  
daß der Herrschucht derer Carthaginenser nicht nur die Gränzen  
gesetzt, und Europa von der Furcht der Tyranny befreyet wurde,  
sondern sie verlohren auch noch zur Strafe viele Städte in Sici-  
lien, die sich der Republicque Rom ergaben.

24. Bellum Pu-  
nicivum wird  
ex Jure Naturæ  
behaupet.  
Abhandlung  
des vierdten  
Passus.

Bey sothaner Staats-Bewandniß hat die Republicque Rom  
das übermüthige Carthago zur Rache und Strafe mit Annehmung  
derer sich an Rom freywillig ergebenen Carthaginensischen Städte  
gar wohl ziehen können. Denn nach dem Rechte der Natur ist auch  
unter freyen Völkern ein Bellum Punicivum zu statuiren, daß nem-  
lich ein Volk, wenn es seinen Aggressorem überwindet, das ihme  
abgenommene nicht nur wieder erobern, sondern auch noch alle Si-  
cherheit vor sich suchen, und die Waffen nicht eher niederlegen darff,  
als bis es dem Beleidiger einen empfindlichen Schmerken zugesü-  
get, und ihn seinen Muthwillen hat büßen lassen.

25. Wird auf  
Carthago ap-  
pliciret.

Also, wann die Republicque Carthago weiter nichts als die  
entzogene Stadt Messanam zu restituiren hätte, und solchergestalt  
das der Republicque Rom angethane Unrecht ohne seinen Schaden  
verschlucken könnte, würden die Carthaginenser auf Messana es weiz-  
ter und bftters wagen, weilien sie ja in Effectu nichts mehr verliere-  
ren könnten, als sie denen Römern abgenommen. Wann sie auch  
nur gehalten seyn solten, denen Römern Caucion de non amplius  
turbando zu bestellen, würde doch auch dieses ein schlechtes Mittel  
seyn, sie von fernerer Beleidigung abzuschrecken, wenn sie wüßten,  
daß die Römer kein ander Recht wider sie hätten, als das ihrige  
von ihnen wieder zu fordern, und Sicherheit de non amplius tur-  
bando zu begehren: Allein, wenn Carthago über die zu präcti-  
ren

ren habende Satisfaction, welche in Einräumung der Festung Messana bestehet, innoch zur Strafe mit Behaltung derer Carthaginensischen Städte gezogen wird, so verget ihm der Kübel sich ferner an der Römischen Republicque zu reiben, und wird fast die halbe Welt von der Furcht der Carthaginensischen Universal-Monarchie befreyet.

Gleichwie nun beklagtes Rom zum Frieden mit Carthago incliniret: also wolle auch das Cordate Gewissens: Judicium in Reflexion ziehen, daß Rom auf Behaltung der Festung Messana und derer übrigen erhaltenen Carthaginensischen Städte auf der Insul Sicilien, wie auch auf Bonificirung derer Krieges-Unkosten, nicht ohne Beyfall der natürlichen Billigkeit beruhet, und gegen dergleichen Conditiones den Frieden placidiret. Es will aber die Römische Republicque dem weisen Ausspruche des Gewissens: Judicii hiers durch im geringsten nicht vorgegriffen, sondern sich demselben lediglich submittiret haben.

26. Conclusio  
Deductionis.

Romæ Kalendis Aprilis,  
Anno CDLXXXIX. ab Urbe  
Condita.

Senatus Populusque Romanus.

Appius Claudius,  
Quintus Fulvius,  
Consules.

Dem General Hannibal communiciret den  
6. Aprilis. Anno 262. ante Chr. Nat.  
quod registravit

Stilus Cordatus,  
Aet. Jud. Conf.

Eindracht den 6. Julii An. 262.  
ante Chr. Nat. quod regist-avit

Stilus Cordatus, Aet. Jud. Conf.

Refutations-Schriſt  
Der Republicque Carthago,

Darinnen

Die sogenannte Römische Deduction untersucht, verworffen, hiengegen die Jura derer Carthaginenser vindiciret werden.

Es

Es

1. Eintheilung  
der Refuta-  
tions-Schrift.

**S** wird von der Republicque Carthago zufrörderst vor die Communication der Römischen Deductions-Schrift aller respectueuser Dank dem höchstpreiflichen Gewissens Judicio abgestattet. Und demnach die Römischen Schein-Gründe erfordern, daß ihnen die angenommene Masque des Rechts abgezogen werde, so kan solches nicht füglich geschehen, als wenn Klagendes Carthago remonstrirer: (1) Wie das Recht der Natur permittiret hat, denen von dem Syracusanischen Könige, Hierone, bedrückten Bürgern der Stadt Messanæ beyzuspringen, und sie in Schutz zu nehmen; (2) Wie solchs auch hiernächst die Ratio Status erfordert; (3) Wie hingegen Rom gar keine im Rechte gegründete Ursache vor sich gehabt, in diese Affaire sich zu meliren, und wie die präterdirte Balance keine Raison zum Kriege ausmachen könne; (4) Wie folglich Rom der Republicque Carthago so wohl die Festung Messanam als auch die übrige in Sicilien entzogene Carthaginensische Städte mit Bonificirung der Unkosten zu restituiren schuldig, und wie das angegebene Bellum Punitivum so wohl in Theil ungegründet, als auch allenfalls in presenti inapplicabile sey.

2. Abhandlung  
des ersten  
Pactus.  
Die Messaner  
mussten sich zu  
conservirren  
suchen.

Jedermänniglich ist noch bekandt, was gestalt der Syracusaner König, Hiero, die Bürger der Stadt Messanæ unter seine Bothmäßigkeit bringen wollen; dannenhero mussten die Messaner aus Schuldigkeit des Natürlichen Rechts wohl an das Conserva te ipsum gedenden, und, da sie mit ihren eigenen Kräfften der Gewalt derer Syracusaner nicht widerstehen konten, sich um fremde Hülffe bewerben.

3. Der Hiero  
hatte kein  
Recht die Mes-  
saner zu bekrie-  
gen.

Der König Hiero hatte über Messana kein Recht erworben, deswegen er auch nicht befugt war, diese Festung mit Krieges-Macht zu überziehen, und selbige, sich ihm zu unterwerffen, zu zwingen; hingegen konten die Messaner, als ein freyes Volk, alle Anstalt zu einer tapfferen Gegenwehre vorkehren.

4. Bölcker sind  
schuldig die So-  
cialität auszu-  
üben.

Die muruelle Conservation, welche Menschen einander schuldig sind, erfordert, daß sich die Bölcker von einander nicht trennen, oder der Gesellschaft außern, sondern daß sie sich zusammen halten, einander beystehen, das gute erhalten, und das böse abwenden helfen müssen.

5. Carthago  
musste die So-  
cialität denen  
Messanern be-  
weisen.

Nun sind die Messaner die nächsten Nachbarn mit denen Carthaginensischen Städten. Gleichwie diese wollen, daß ihnen im Fall der Noth von denen Messanern wieder einen ungerechten Feind gebolffet werde: also hat sich auch Carthago nicht entbrechen dürfen, denen Messanern

Messanern beizustehen, als sie von denen Syracusanern unterdrucket werden wolten.

Die Syracusaner waren aber auch den Messanern gar nahe gelegen; Da also die Messaner einer täglichen Gefahr unterworffen waren, mußten sie auch einen perpetuirlichen Schutz suchen, durch welchen sich die Syracusaner von dem Ueberfall abhalten ließen, als welches sie nicht geschickter zur Perfection zu bringen vermeinten, als wann sie die Schutz-Gerechtigkeit über die Stadt und Festung der Republicque Carthago auftrügen, und Carthaginensische Militz zur Besatzung einnähmen: welches Pactum dann Carthago mit Messana im Bestande Rechtens damahls eingehen können, weil Messana eine freye Republicque, und zur selben Zeit weder unter der Herrschafft derer Syracusaner, noch unter der Botmäßigkeit derer Römer gestanden.

Und, so litten es auch die damahligen Umstände nicht anders, als daß Carthago denen gedruckten Messanern zu Hülffe kommen mußte. Dann, wann des Nachbahrn Hauß bereits in der Gluth und Flammen stebet, und man will nicht zulauffen und löschen helfen, so reißet in die Wuth des Feuers weiter um sich, und verzehret auch das Hauß des undienstfertigen und faulen Nachbahrns.

Die Staats-Railson bestehet nicht nur darinnen, daß nach der Meynung einiger Statisten, man nur aus zweyen Uöben, oder unvermeidlichen Unglücks Fällen, den kleinern Schaden erwehlen, und damit den größern verhüten solle, als wie zum Exempel zur Zeit der Belagerung durch Abrennung der Vorstädte die Festungen pflügen erhalten zu werden: sondern dieselbe begreiffet in einem weit größseren Umfang allen denjenigen Nutzen, welchen eine Republicque ohne Beleidigung des Rechts eines andern Staats durch Anschaffung und Erhaltung des guten, oder Abwendung des bösen sich machen kan.

Nun hatte der König Hiero auf Messanam kein Recht; also konnte derselbe durch der Carthaginenser Assitence nicht beleidiget werden; hingegen war die Gefahr vor Carthago vorhanden, daß, wenn er sich Messana bemächtiget, derselbe gar leicht durch den Anwachs seiner Macht auf den Appetit nach denen Carthaginensischen in Sicilien gelegenen Städten verfallen, und sich derselben bemessern möchte.

Demnach war weislich gehandelt, denen gedruckten Messanern Carthaginensische Besatzung zu überlassen und durch Abwendung derselben Untergangs die Conservation seiner eigenen Städte in Sicilien feste zu sehen: Dergleichen Politique und Maxime ist in dem

6. Welches durch die Besatzung Messanens mit Effecten zu bewerkstelligen war.

7. Abhandlung des andern Pactus. Die damahligen Umstände erforderten Carthago zum Bestand.

8. Beschreibung der Staats-Railson.

9. Applicatio der Staats-Railson

10. Auf Carthago.

Rechte

Rechte der Natur nicht verbotnen, hat also von denen Carthaginensern gar wohl mögen practiciret werden.

11. Abhandlung des dritten Pactus. Rom ist die Schutts-Ge- rechtigkeit der Messaner nichts ange- gangen.

12. Rom hat denen Messanern die freye Wahl bey An- nehmung eines Schutts-berns lassen sollen.

13. Die Balance gehdret zur Staats-Klug- heit

14. giebet aber denen Völkern kein Recht zum Kriege.

15. Die Furcht ihur hierbey nichts contri- buiren.

Was ist es also Rom angegangen, daß Carthago denen Messanern wieder den König Hieronem beygestanden? es ist ja König Hiero- damahls kein Conföderirter der Römer gewesen, sondern hat ein- nig und allein ohne Assistance oder Communion mit denen Römern die Messaner bekriegeret.

Oder, wie kan Rom von denen Messanern, als einem freyen Vol- ke, pretendiren, daß sie einig und allein bey ihme, und nicht bey an- dern Puissancen wieder ihre Feinde Schutts suchen müssen? Wann die Messaner die Römer zu Schutts Herren angenommen hätten, wür- de sich Carthago hierwieder gar nicht moviret haben; da aber zu Car- thago die Messaner eine bessere Zuflucht getragen, hätten darüber die Römer nicht jaloux werden, und deswegen eine solche Unruhe in Si- cilien erregen dürfen.

Die so hoch gerühmte Balance derer Reiche eines Welt-Thei- les gehdret nur zur Staats-Klugheit, und soll zwar die Puissancen vigilant und attent machen, ihre Mesures ohne derer andern Staats- ten Rechts-Befränkung darnach einzurichten: allein nimmermehr kan selbige die Normam Belli Pacisque abgeben, und eine rechtmäs- sige Uhrsache zum Kriege ausmachen.

Es soll dieses Equilibrium ein Institutum Gentium seyn, so denen Völkern ihre rechtmäßige Macht einschrencken könnte: allei- ne, mit was vor Bestande Rechtens können dann gewisse Völker sich mit einander vereinigen, einem freyen großen Staate die Grenz- hen seines Gebiethes zu determiniren? und woher ist denn derglei- chen Staat obligiret, sich nach der Grenz-Ziehung anderer zu richten, und sich dadurch was entziehen zu lassen?

Die Furcht, daß ein mächtiger Staat über die Schnure schrei- ten, und mit seiner Force die andern leicht bezwingen könne, langet nicht zu, denen andern Staaten über ihn ein Recht zu geben. Denn entweder bleibet er in denen Schranken seines rechtmäßigen Gebie- thes, und ihur Niemanden Lort an, oder er überschreitet seine Terri- toria und will andern etwas ohne Befugniß entziehen: erstern Falls hat man sich vor ihm, als einem friedlichen Nachbar, nicht zu fürchten, fürchtet man sich aber dennoch, so ist es mecus vanus & inanis; an- dern Falls hat man zwar Uhrsache sich vor ihm zu fürchten, und kan auch diese fürchtende Gefahr durch Defensiv-Kriege abwenden: Al- lein das Recht zum Waffen zu greiffen rühret nicht von der großen Macht

Macht eines Staats, und daß selbige über die Balance situiret, sondern, weil er seine große Macht gemißbrauchet, und bereits andern Puillances, denen man assistiren, und den Fortgang dergleichen Mißbrauches in Zeiten hemmen kan, würcklichen Zorn angethan hat, also dessen Gewalt mit Gewalt vertrieben werden muß.

Wie dergleichen Institutum, als es Rom definiret, in der natürlichen Billigkeit gegründet seyn könne, ist gar nicht abzusehen. Die Vernunft befiehet zwar auf eines andern Staats ansteigende Macht ein wachsameres Auge zu haben, und sich in einem guten Stande gegen seinen Nachbar jederzeit zu erhalten: Alleine, so lange der Nachbar über die Schnure seiner gerechten Macht nicht schreiset, so verbietet auch die Vernunft, denselben an seinen Rechten zu irren, oder seinen Ländern das wenigste abzukürzen. Die Proportion der Kräfte, oder daß ein mächtiger Staat nicht geschickt seyn kan, andere, so von dergleichen Macht nicht sind, aufzureiben, kan ohnmöglich eine rechtmäßige Ursache seyn, demselben das Seinige, so er bereits besizet, entweder zum Theil abzunehmen, oder zu hindern, daß er ein mehreres rechtmäßiger Weise nicht acquiriren könne. Denn sonst würde daher leicht ein Bellum omnium contra omnes entstehen; indem bald diese bald jene Völker behaupten würden, daß die andern vor sie zu mächtig und gefährlich wären; welches aber leichtere auch thun, und ersterer Macht vor überwichtig ausgeben könnten, daß dergestalt kein Friede länger dauern würde, als die andern an Macht nicht zunehmen oder wüchsen.

Daß durch den Wachsthum derer Reiche derselben hochmüthige Regenten zu unterschiedenen Zeiten verleitet worden, ihre Länder zu überschreiten, und andere Völker unters Joch zu bringen, hat in der Historia seine gute Richtigkeit: Alleine diese Violatio Legis naturalis ziehet nur eine Würkung oder Bestrafung an denen Ubertretern nach sich, und sind selbige, nach der gerechten Einrichtung, des allgemeinen Schöpfers, durch den Fall und Zerstörung ihrer Reiche, obgleich in etlichen Jahr hundertern darnach, bestrafet worden, wie solches der Ruin derer Assyrischen, Medischen und Persianischen Monarchen verificiret; Dahingegen kan selbige denen unschuldigen mächtigen Potentaten, so ihre große Reiche ohne Bekränkung derer Nachbarn und anderer Staaten beherrschen, nicht prejudiciren, und ihre Macht nach der Chimere anderer Völker eingeschränket werden.

Die Erhaltung seiner selbst ist freylich als ein Haupt-Prin-

D

...  
...  
...

16. Die Proportion der Kräfte mache auch kein Fundament auf,

...  
...  
...

17. Aus Exempel ist kein generaler Schluss zu machen.

18. Das Cyprium serva te ipsum

giebt dem Balan  
ce kein solch  
Recht,

pium Juris Naturæ anzusehen, und stießen aus selbigem alle Præcepta Juris univèrsalis: Alleine auch eben dieses Principium hålt die Völkèr ab einen mächtigen Staat, welcher mit seiner Macht die andern nicht beleidiget, zu bekriegen oder zu beunruhigen, weil sonst derselbe Satisfaction von uns fordern, und uns auch bekriegen möchte; da dann unser Leben, Vermögen oder Freyheit gar leichte eingebüßet werden könnte. Desgleichen hålt auch das Principium: Conserva te ipsum, den mächtigen Staat selbst von der Bekriegung anderer ab, weil er gar leichte Gefahr lauffen; und um einen grossen Theil seiner Macht gebracht werden möchte.

19. Die Limitation eines zu befürchtenden Untergangs ist unzulänglich.

Die scheinbare Meynung: als ob hiermit nicht alles Aufnehmen eines Staats, sondern nur ein solches, worbey die andern den Untergang zu befahren, pro iusta belli causa angegeben würde, und daß die Sicherheit eines Staats die einzige Regel und Richtschnur wäre, woraus die rechtmäßigen Ursachen eines Krieges sich ergeben, hebet die Sache nicht, und ist unzulänglich. Denn wer hat wohl unter freyen Völkern das Recht zu decidiren, ob des andern Macht auch würcklich so beschaffen, daß die andern ihren Untergang darbey zu befahren hätten? oder, wie kan man solches, so lange der mächtige Staat seine Macht nicht mißbraucher und andere Staaten nicht bekräncket, judiciren? geschicht aber letzteres, so dependiret die Potestät einem mächtigen Staat in seinen Ausschweifungen Einhalt, auch durch Bekriegung, zu thun, nicht von der Beurtheilung einer wichtigen oder überwichtigen Macht, sondern von dem Excess der grossen Macht, und mit einem Wort, von der Violation des Juris Naturalis. Die Sicherheit des Staats kan bey einer grossen Macht, wann sie nur geruhig ist, so gut erhalten werden, als bey einem kleinern und ohnmächtigerern Staat, welcher hingegen auch genung Unruhe erregen kan; daß folglich die Sicherheit des Staats und eine rechtmäßige ruhige Macht eines andern Staats compatibilia sind.

20. Die Römischen Confectaria sind dabero falsch, und zwar weil die Violatio Legis zur Bekriegung schon zulanget.

Ist nun die Balance keine Normabelli pacisque, so können auch aus selbiger diejenigen Confectaria nicht hergeleitet werden, welche Römischer Seits mit unterschiedenen Num. haben angegeben werden wollen. Denn, quoad (1) wenn ein mächtiger Potentat andere Völkèr überfällt, so kan man sich freylich durch den Krieg defendiren, nicht, weil er directe wider die Balance, sondern schnurstracks wider das Præceptum Juris Naturæ: Neminem lædas, handelt. Hingegen wann ein mächtiger Staat ein Land, so ihm rechtmäßig com-

competiret, einnimmt, so darff ihn auch Niemand unter dem Praetext der beleidigten Balance daran stören, sonst macht er sich zum Aggressor, den hernach der mächtigere Staat de Jure bekriegen kan.

Das commercium kan ein ieglicher mächtiger Staat nach seinem Gefallen einführen, verbessern, und erhöhen, wann er nur andere an dem Rechte eines freyen Commercii in ihren Ländern nicht beleidiget; vergehet er sich aber hierbey, so giebet diese Violation, und nicht eine fingirte indirecte Beleidigung der Balance, eine rechtmäßige Ursache zum Kriege an die Hand. Zum Exempel, wann ein mächtiger Staat zeithero auf seinen Strömen, Flüssen, Seen und Meeren den Handel nicht getrieben, sondern denselben fremden Handels Leuten vergönnet, hat er sich durch solche Concession des eigenen Commercii nicht begeben, kan also den Handel zu Wasser, wie auch zu Lande, selbst anfangen, und andere Völker, so zeithero die Handlung alleine exerciret, können ihm solches nicht verbieten; ja er mag auch wohl den Handel auf seinen Wässern andern Nationen verbieten, wann ihm darat die Pacta oder bereits erworbene Rechte anderer Völker nicht im Wege stehen.

Es ist ferner quoad (2) im Grunde falsch, daß die rechtmäßige Acquisition neuer Länder und Reiche einem mächtigerem Staate verbotthen werden könne, und daß, wann er sich seines Rechts gutwilliger Weise nicht begeben; oder solches entweder einem seiner Anverwandten, oder gar einem Fremden abtreten wolte, das Aequilibrium dadurch dermassen beleidiget würde, daß andere Völker ihn mit Krieg zur Renunciation seines Rechts forciren könnten: Vielmehr ist solches ein Confectarium, wodurch lauter Unruhe, Streit und Blutvergießen unter Potentaten gestiftet und angerichtet wird.

Anderer Potentaten haben, quoad (3) sich wider den gerechten Anwachs eines mächtigen Staats nicht zu setzen, sie müssen viel mehr in Ruhe und Frieden geschehen lassen, daß ein Mächtiger seine Reiche einnehme. Sie können zwar aufmerksam seyn, wann eine andere Puissance an Macht zunimmt, aber nur zu dem Ende, daß dieselbe ihre Macht unrechtmäßiger Weise mit anderer Unterfang nicht erweiter, nicht aber, daß sie auch neue Länder oder Reiche, so mit Bestande Rechts an sie gekommen, nicht erlangen und in Besitz nehmen dürffte.

Demnach ist es quoad (4) als ein unvernünftiges, Ruhe und Frieden

21. Und ein jeder Land sein Commercium dirigiren mag.

22. 2) Weil lauter Unruhe dabero entstünde.

23. 3) Weil andere Potentaten an geruhigem Besitze des Ihrigen nicht zu stören.

24. 4) Weil die mächtige

Staat sich defendiren, und ein Krieg aus dem andern folgen würde.

Frieden unter Völkern aufhebendes, Mord und Todtschlag hingegen davor einführendes Principium oder Confectarium anzusehen, wann ein Volk vor recht und erlaubt hält, einen mächtigen Staat, so von Einnehmung eines ihm gehbrigen neuen Reiches in der Güte nicht abstehet, mit Kriege deswegen zu überziehen; dergleichen Bekriegung kan der mächtige Staat mit Anwendung aller rechtmäßigen Force zu dämpfen suchen, und einem solchen zändischen Volcke dieses angethane Unrecht mit Wegnehmung seiner Freyheit und Landes kräftig bezahlen.

25. Die Macht Carthago ist weder wichtig noch überwichtig.

Die Macht, darinnen sich iezo Carthago befindet, ist also weder vor wichtig noch überwichtig zu halten, sondern, da selbige keine Provinz unrechtmäßiger Weise erworben, kan sich Rom keine Norme anmassen, nach welcher es die Carthaginenser einschrencken will. Was auch disfalls zur Beschimpfung des Ursprunges derer Carthaginenser von Rom weiter angebracht worden; als hätte die Königin Dido die Völcker Lybiens mit Ausmessung des concedirten Territorii betrogen, solches ist anfänglich, was die von denen Geschichtschreibern referirte Umstände anbetrifft, mehr vor eine Fabel, als reelle Historie zu estimiren; Hiernächst, wenn auch solches Factum der Wahrheit gemäß, so hätte doch die Königin Dido nichts unrechtes gethan; indem ja, nachdem sie aus dem edlen Phönicien zu sichen genöthiget worden, vor sie auch ein Platz zur Wohnung in der Welt übrig seyn mußte, und, wenn man sie auch in Lybten in der Güte nicht annehmen wollen, sie sich wohl mit Gewalt hätte einbringen können. Damit sie nun dieses natürliche Recht eines hinglänglichen Raums und Wohnung im Frieden erhalten möchte, bediente sie sich dergleichen Staats Streichs, und erhielt durch Zer schneiden einer Ochsen-Haut in die subtilsten Nenngen den Vortheil, daß sie einen so großen Umfang Landes damit ausmessen lassen konnte, als zu ihrer und derer ihrigen Sustentation erforderlich war.

Der Königin Dido Faßum wird defindiret.

26. Carthago hat seine Länder mit Gerechtigkeit erworben,

Daß Carthago seine Länder in Africa, Hispanien, und auf denen Inseln des Tyrrenischen Meeres besizet, rühret von der Gerechtigkeit, womit es solche Provinzien erworben, und könnte gar leicht rationes eines ieglichen Landes, iustus Titulus & Modus acquirendi remonstriret werden, wenn es die Noth erforderte: allein, da Rom nur beym bloßen dicere und narrare, als hätte Carthago aus herrschsüchtiger Begierde, Tyranny und Geiz solche Reiche erworben, bleibet, solches aber von einer Nation nicht zu präsumiren, sondern

sondern derselben zuvörderst bewiesen werden muß, denen Carthaginensern aber zu dato nicht dargethan worden, auch nicht dargethan werden kan; so lästet es auch Carthago bey der blossen Bestimmung auf die natürliche gute vor jede Nation militirende Präsumption beharren, daß es alle seine Herrschafften, Reiche und Länder optimo Jure & bono Titulo besitze.

Dahingegen, was den Ursprung und das erste Wachsthum der Stadt und Republique Rom anbetrifft, selbiges auf groben Lastern und Mißthaten sich gründet. Der erste Römische König, Romulus, besudelte die Grund-Steine der Stadt-Mauern zu Rom mit dem Blute seines von ihm unschuldig ermordeten Bruders Remi. Rom wurde nicht allein von ehrlichen Leuten, sondern meistentheils von allerhand losen Gesindel, das anderweit Schand-Thaten begangen, volkreich gemacht, als Rom das nächste Gebüsch, als einen freyen sicheren Ort ausruffen ließ, allwo Bbse und Gute Schutz finden solten, und dahin die Mißethäter aus Latio, Tuscia und Phrygien Hauffen-weise flüchteren. Eben dieser König ließ bey einem öffentlichen eben deswegen angestellten Schau-Spiele das hierzu eingeladene Frauenzimmer der Sabiner, an 683. Personen, mit Gewalt wegnehmen, und theilte sie seinen Soldaten zu Weibern aus. Dieses Raub- und Buben-Stück verursachte auch den ersten Krieg. Die Vejenter wolten diesen Frevel der Römer gerecht bestraffen, alleine das Glück war ihnen contrair, und die Römer nahmen ihnen nach der Victorie ihr Land ungerechter Weise weg. Der dritte Römische König, Tullus Hostilius, ließ die Albaner auf der Straffe herauben, und, da sich dieselben wider ihre Räuber defendiren mußten, nöthigte er ihnen einen blutigen Krieg ab, in welchem er nicht eher nachließ, als biß die schöne Stadt Alba, so 400. Jahr eher als Rom gestanden, eingedäschert, und die Albanischen Könige, von welchen doch Romulus entsprossen, um ihr Land gebracht; und der Römischen Bothmäßigkeit untrüfflich gemacht worden. Tarquinius Priscus, der fünffte Römische König hatte sich vorgenommen, die mächtigen und reichen Böcker Tuscians unter das Römische Joch zu bringen, dahero er ohne alle Raison neun ganze Jahr wider die Etrusker Aroa führte, biß sie sich ihme ergaben, und ihn vor ihren Oberherrn erkannten. Der hochmüthige Tarquinius, der siebende und letzte Römische König belagerte die Städte der Volcer, Gabien und Sueff Pomercia, weil in selbigen ein unsägliches Reichthum vorhanden war, und welche er nach der Eroberung zu Römischen

27. Rom aber mit Gewalt, wovon die Facta erzehlet werden.

ſchen Municipal- Städten machte. Die Römischen Dictatores, Poſthumius und Quinctius rieben ſich mit Macht an die Bölcker Latiens, welche ſich noch zu denen Zeiten derer Römischen Könige bey ihrer Freyheit maintainiret hatten; allein, ob ſchon die Equi und Volſci viele Jahre als Helden vor die Lateiniſche Freyheit gefochten, ſo muſten ſie endlich dennoch der Wuth der Römer weichen, als ſie dieſer Quinctius nach ihrer totalen Niederlage wie das Vieh nach Rom treiben, und in Fieſel ſchlagen ließ. Die Vejentēs, Falſci und Fidenares muſten hierauf ihr Reichthum, Freyheit und Regiment, nach harter Belägerung und Eroberung derer Städte Veji und Fidenæ, der Römischen Herrſchſucht aufopfern. Die Galli Senones, welche in Italien und beſonders Etrurien viele Ländereyen beſaßen, wurden von dem Römischen Dictatore, Camillo, deſwegen ohne allen Pardon gänzlich aufgerieben, weil ſie ihren gerechten Sieg vor dem biß nach Rom proſequiret, und die Römer, welche ihnen in ihre Länder eingefallen waren, davor züchtigen wolten. Die Campani, welche nebst der unvergleichlichen Stadt Capua das fruchtbarſte Erdreich von Italien beſaßen, ſuchten bey den Römern Schutz wider den Einfall der Samniter: allein die Römer nahmen die erſten nur deſwegen in Schutz, daß ſie beyde Bölcker und derſelben reiche Länder beſiegen könnten, ließen dannhero in einem deſwegen 50 Jahr geführten Kriege nicht eher nach, als biß Capua und Samnien ihnen zur Beute geworden. Zu denen Tarentinern, als denen äußerſten Bölckern Italiens, nöthigten ſich endlich mit Macht die Römer, als ſie ihnen ohne Noth einen Geſandten über Vermuthen zuſchickten, und hernacher vorkaben, daß derſelbe von denen Tarentinern übel tractiret worden; ſie bekriegten also auch dieſen Strich Landes, und, nachdem auch die Picentes, Salentinii und Volſinentes bezwungen waren, ſo ſtunde zwar nunmehr, binnen einer Zeit von 487. Jahren nach Erbauung der Stadt Rom, ganz Italien unter der Bothmäßigkeit der Römer: allein Gewalt, Raub, Liſt, Herrſchſucht und Geld-Geiz waren die ſchönen Tituli, wodurch ſie zu dergleichen Macht und Anſehen in Italien kamen.

28. Rom be-  
kommt hierauf  
Appetit, ſeine  
Macht über  
die See zu er-  
ſtrecken.

Seithero hatte die Gluth der Römischen Regierſucht die Freyheit Italiens biß an die äußerſten Gränzen derer Tarentiner verzehret, nunmehr, da die Meer-Enge zwischen Sicilien und Tarent den Fortgang dieſes wütenden Feuers hemmete, mußte ſich ſelbiges auf eine kurze Zeit zwar legen: allein, da das gegen über liegende Sicilien

Sicilien Rom, als eine reiche Beute in Augen stach, fing die Begierde nach selbigem desto heftiger zu brennen an, daß also nothwendig Gelegenheit vom Zaune gebrochen; und, um die offenbare Gewalt zu bemänteln, der Schein der Balance hervorgesuchet, und unter diesem Prætext Römische Besatzung in Messana eingelegt werden mußte.

Rom machet also von Carthago ein solches Portrait, wie es bey sich selbst innerlich beschaffen. Denn obschon selbiges, obiger Relation nach, diejenigen so bey ihm Schutz gesucht, sammt derselben Feinden zugleich aufgerieben hat; so folget doch nicht, daß Carthago sich auch mit dergleichen gewaltigen Procedere an Messana würde bemäckt haben; zum wenigsten hat Rom keine Spur oder Krieges-Rüstung aufzuweisen, welche auf Bezwingung derer Messaner, oder derer Syracusaner, derselben Feinde, oder anderer benachbahrten Puissancen wäre abgesehen gewesen. Wann Carthago mit solchen Friedenstörenden Gedanken wäre umgegangen, würde solches wohl in denen Städten Siciliens die Guarnisonen verstärket, mehrere Mannschafft hinüber schiffen, und andere Kriegs-Præparatoria haben machen lassen.

Wie nun Rom keine Ombrage wider Carthago schöpfen dürften; also, wenn sich auch selbiges eine nichtige Furcht und Einbildung gemacher, so hätte es ja durch Gesandten, zu deren Uberschickung es sonst gar faeil gewesen, sich dessen erkundigen lassen können, wie solches bey andern Völkern gebräuchlich: Allein Rom hatte bereits die Verrätherey in Messana concertiret, darum mußte solches eilen, damit dieselbe ja nicht an Tag käme, Carthago vor der Zeit hiervon Nachricht erhielt, und sich in Stand der Gegenwehre setzen könnte, denen Verräthern ihren Lohn zu geben.

Die Staats-Klugheit ist von aller Bosheit, Betrug und Verrätherey weit entfernt. Der Carthaginensische Commendant hat die Messaner nicht anders tractiret, als wie es in denen mit denen Messanern aufgerichteten Pactis accordiret worden. Allein Rom sahe wohl, daß die Messaner viel zu ehrlich, von selbst von diesen Pactis abzugehen, deswegen corrumpirten sie selbige durch Geld, und brachten es durch allerhand listige Beredungen dahin, daß sie, zumal es auch an gewaltigen Drohungen nicht wird ermangelt haben, den Carthaginensischen Commendanten quittiren, und Römische Besatzung davor einnehmen wolten. So bald sie nun dieses concediret, so veräumten die Römer keine Stunde mehr, sondern schickten

29. Carthago ist nicht wie Rom herrschsüchtig.

30. Rom hatte wider Carthago die Verrätherey intendiret.

31. welche aus der Staats-Klugheit nicht defendiret werden kan.

schickten über Hals und über Kopff ihre Troupen dahin, und brachten diese gottlose Verrätherey zum Stand; welche nunmehr die Larve eines gerechten Zwanges, um die Balance zu maintainiren, annehmen muß, und mit welcher Manier Carthago nunmehr gezwungen werden soll, Messana an die Römer abzutreten.

32. Abhandlung des vier-  
ten Pactus. Car-  
thago hält nel-  
lum Punitivum  
vor ein Fig-  
mentum;  
33. Weil Rom  
demselben  
nichts zu be-  
fehlen;

Mit dem Bello Punitivo derer Römer ist es endlich eben so, wie mit derselben Figmento der Balance, beschaffen. Denn ersteres erdichteten sie daher, damit sie unterm Schein Rechts die einge-  
nommenen Carthaginensischen Städte in Sicilien behalten können,  
gleichwie auch die Balance eine rechtmäßige Ursache abgeben soll,  
denen Carthaginensern Messanam zu entziehen.

Denn, wie kan Rom Carthago zur Straffe ziehen, da beydes freye Republicquen seyn, und par in parem kein Imperium hat. Pos-  
sito, sed non concessio, daß Carthago dem Könige derer Syracusar  
ner, Hieroni, durch die Assistence derer Messaner zu nahe getreten  
wäre, und selbigen beleidiget hätte; so kan doch Roms Interesse  
hierunter auf keine Weise versiren, und demselben kein Recht er-  
wachsen, vor die Beleidigung eines Tertii, als in presenti des Ab-  
niges Hieronis, Satisfaction zu fordern.

34. Und die  
Straffe der  
Völker alleine  
Sitt zu über-  
lassen;

Ob auch schon ein jeglicher Mensch schuldig ist, den andern zur  
Vollbringung des natürlichen Gesezes anzuhaltten, damit keine Bos-  
heit ungestrafft hingehe, so kan doch ein jeglicher, nach seiner Imagi-  
nation, der Execution solcher Straffe sich nicht anmassen, sondern  
man muß solches der Vindication des allmächtigen Gottes und  
universalen Welt-Gesezgebers lediglich überlassen.

35. Sonsten  
zum Bello om-  
nium contra  
omnes Gese-  
genheit gege-  
ben würde,  
36. Und der Fi-  
nis rerum pu-  
blicarum ne-  
gligiret würde.

Sonsten würde ja wiederum Bellum omnium in omnes ent-  
stehen, wenn ein jedes Volk in individuo Recht haben solte, ein  
anders wegen solcher Ubertretung der natürlichen Geseze zur Straf-  
fe zu ziehen, wodurch es auf keine Weise beleidiget worden.

Zudem ist denen Regenten nach dem Zweck aller Republicquen,  
von denen Unterthanen nicht mehr Gewalt übertragen worden, als  
zur Erhaltung der Ruhe und Wohlseyn eines Staats erfordert  
wird. Wolten nun Regenten um solcher Delicta willen, welche ein  
anderes Volk wider das Jus Naturæ begehet, die Ruhe und das  
Wohl ihres Staats aber nicht kräncken, einen Krieg mit selbigem  
anfangen, würden sie gewiß die Grenzen ihrer Gewalt überschrei-  
ten, und ihre Unterthanen in einen Krieg verwickeln, worbey sie  
nach Beschaffenheit des schlüpffrigen Krieges, Glückes nebst Leib  
und Leben alles zeitliche in der Welt verliehren könnten, derglei-  
chen

hen Hazard ihnen doch durch den Finem Reipublicæ nachdrücklich untersaget worden.

Da nun Rom sich in die Affaire mit dem Könige Hierone gar nicht zu mengen gehabt, dessen Prætension auf Messana unermie-<sup>37. Carthago</sup> sen; so hat die Republique Carthago die Römische Beleidigung <sup>recapituliret</sup> der verjagten Carthaginensischen Besatzung aus Messana gar wohl <sup>seine Merita in</sup> resenciren, und sammt eben demselben Könige Hierone zur Belä- <sup>Jure & facto,</sup> gerung des von denen Römern zur Rebellion aufgebrauchten Mes- <sup>und beschließet</sup> siana in Confœderation treten können. Rom hat auch folgendes <sup>damit seine Re-</sup> von der mit List über den confœderirten König Hiero gewonnenen <sup>sutations-</sup> Schlacht, desgleichen von der Carthaginensischer Seite aus Noth <sup>Schriſt.</sup> aufgehobenen Belagerung Messana, als denen Würckungen seiner enormen Bosheit, nicht profitiren, und die übrigen getreuen Städte derer Carthaginenser in Sicilien zur Übergabe durch Einjagung einer gräßlichen Furcht und Bedrohung mit Plünderung und Einäschierung verleiten können; sondern, wie von Seiten Roms die allernurrechttesten und gewaltigsten Facta, dadurch selbiges die Universal-Monarchie einführen will, hervorleuchten, also muß auch Rom der Republique Carthago so wohl Messanam, als auch alle übrige Carthaginensische Städte in Sicilien, mit Ersetzung alles Schadens und aufgewendeter Krieges-Kosten restituiren; als unter welchem Petito zu dem gerechten Ausspruch des unpartheyischen Gewissens: Judicii die Republique Carthago sich hiermit gehorsamt submittiret.

Schloß Byrsa  
den 3. Julii, Anno 558. von Erbau-  
ung der Stadt Carthago.

Freye Republic Carthago.

Registratura.

Actum Schloß Herzburg den 1. Aug. Anno 262.  
ante Christ. Nat.

**N**achdem der Richter aller Völker, Uranius, mit seinen beyden Gewissens-Räthen die Römische Deduction- und Carthaginensische Refutations-Schriften, auch die vorbergehende Klage und Exceptions-Sätze in Vortrag bringen lassen, hat, nach Erwegung der Sache und derselben triffigen Umstände, das Judicium  
E Con-

Conscientia diese Sentenz mit beygefügten Rationibus Decidendi aufsehen lassen.

### Urtheil.

**W**ie Richter und Beysitzer de sallgemeinen Gewissens- und Völker-Gerichtes, ertheilen auf angebrachte Klage der Republicque Carthago, als Klägers an einem; und darauf gethane Verantwortung der Republicque Rom, als Beklagten am andern Theil, wie auch auf derselben respective Deductions- und Re-feruations-Schriften, nach fleißiger Erwegung der Sache, diese Sentenz:

Daß zwar Beklagte Republicque Rom bey dem Besitz der Stadt und Festung Messanæ zu lassen; hingegen der Klagen den Republicque Carthago derselben in Sicilien gelegene Städte und Ländereyen wiederum abzutreten; und auf solche Weise beyderseits Republicquen Ruhe und Frieden untereinander herzustellen schuldig seyn. Von Rechts und Gewissens wegen.

Uranius,

Eusebius.

Salomon.

### Rationes Decidendi.

Ob schon die Republicque Carthago nichts unrechtes gethan, daß sie denen Campanis Mamertinis, als denen Bürgern und Inwohnern der Stadt und Festung Messanæ, wider die Bedrückungen des Syracusanischen Königes, Hieronis, beygestanden, und die deswegen von denen Messanern ihr aufgetragene Schutz-Gerechtigkeit durch Einlegung ihrer Besatzung angenommen; daß gleiches, ob es schon das Ansehen gewinnet, daß derer Carthaginenser angewachsene Macht übermächtig worden, und die Römer selbige daher zur Erhaltung der Ruhe in Italien gar wohl einzuschrecken; und die Carthaginenser wegen beleidigter Balance mit Wegnehmung derselben Städte in Sicilien bestraffen können:

Dennoch aber und dieweil (1) diejenigen Völker, so aus Campania nach Africam giengen, und unter dem Syracusanischen

ſchen Tyrannen Agathocle Krieger; Dienſte annahmen, bey ihrer Zurückkunft aus Africa nicht biß in Campanien an diejenigen ihrer Lehreten, welche ſie vorhero daſelbſt unter dem National-Namen: Campani Mamertini, beſeſſen hatten, ſondern unter Bezuges auf der Inſul Sicilien der Stadt Meſſana feindſeliger und gewaltthätiger Weiſe ſich bemächtigten; 2) die Stadt Meſſana das mahls eine Municipal-Stadt war, und zu dem Gebiete des Niedern Calabriens, wovon Rhegium die Haupt-Stadt, gehörte; 3) Rhegium aber unter der Botmäßigkeit der Römer bereits ſtand, als die Campani Mamertini Meſſanam wegnahmen; als 4) die Römer, wenigſten gegen die Campanos Mamertinos, als welchen doch dieſer Strich Landes von denen Römern nicht war genommen worden, ein wohl fundirtes Recht hatten, dieſe mit Gewalt ihnen entzogene Provinz zu recuperiren; mißhin 5) die Republicque Carthago zwar zu einer Zeit, als die Mamertini von einer andern als der Römischen Puiffance ſind attackirt worden, denenſelben hat aſſistiren, den Accord wegen der Schutz-Gerechtigkeith mit ihnen treffen; und mit Carthaginiſchen Soldaten die Feſtung Meſſanam beſetzen laſſen können; aber auch 6) nunmehr wo denen Römern, da ſie zu dem Beſitz Meſſanens wieder gelanget, (welches ſie auch par raiſon de guerre, oder durch kluge Vertreibung der Carthaginiſchen Guarniſon dergestalt einrichten können, wie ſie vermeinet, daß es ohne Blutvergießen zum geſcheutesten anzugreifen) dasjenige Pactum, ſo ihre gewaltige Feinde, die Mamertini, welchen ſie das ihrige niemahls abgetreten, mit einem Tertio, als denen Carthaginiſern, getroffen haben, nicht prejudiciren; und ſie von dem Beſitz der wieder erlangten Stadt Meſſana vertreiben mag; hingegen 7) was die Römer zur Behaltung derer Carthaginiſchen in Sicilien gelegenen und an Rom übergetretenen Städte anführen, und auf die Balance derer Reiche gründen wollen, in keine Conſideration gezogen werden kan; indem weder die Macht einer Nation, noch die Proportion gleicher Kräfte unter Rülckern eine rechtmäßige Urſache zum Krieg ausmachtet; von der bloßen Krafft andern zu ſchaden, ſo lange als von dem Vorſatz auch andern würcklich damit zu ſchaden keine Gewiſſheit oder zulängliche vernünftige Merckmahle verhanden, auf das Pouvoir zum Schwerte zu greiffen nicht zu inferiren; der Republicque Kräfte, Macht und Anſehen rechtmäßiger Weiſe zu vermehren, eine von denen

Haupt-Pflichten des Regenten ist, an welcher Vollziehung selbiger kein Volk stöhren darf; anderer gestalt (8), da ein mächtiges Volk den gerechten Zuwachß seiner Macht sich nehmen zu lassen nicht gehalten, andere Völker aber, und zwar gemeinlich aus Mißgunst oder interessirten Absichten, das gleiche Gewicht denen mächtigen Staaten mit Gewalt vorschreiben, und die Grenzen ihrer Länder und Herrschafft determiniren wolten, des Kriegens, Blutvergießens, Sengens, Brennens und Raubens nimmers mehr ein Ende werden, sondern jedesmahl, wann ein Staat zu wachsen und an Kräfften zuzunehmen anfänge, der andere mit der präterdirten Beleidigung der Balance sich ihm opponiren, und denselben bekriegen; mithin der elendeste Stand in diesem ohne diß beschwerlichen Leben eingeführet würde; daher (9) von selbst wegs fällt, was in Contrarium gar scheinbahr angegeben wird, als würde der Verlust, welchen ein großer Staat durch Entziehung seiner ihm sonst competirenden Rechte leiden müste, durch die Sicherheit und Ruhe der Völker compensiret, da vielmehr durch dergleichen gewaltige Anmaßungen der Friede aus der Welt verbannet, und ein beständiger Krieg dagegen an die Stelle gesetzt wird; folglich (10) die Balance zwar nicht an und vor sich selbst zu verachten, jedoch aber nur als ein Negotium anzusehen ist, welches ad Præcepta Prudentiæ zu rechnen, darauf die Politici zu Friedens- und Krieges-Zeiten attent seyn; jedoch deswegen die Republicken keinen Krieg erregen, oder einem andern dasjenige, was er rechtmäßiger Weise erworben, entreißen können; wie solches und ein mehreres die Republicque Carthago in ihrer Refutations-Schrift 2 S. 13. -- 24. gar wohl und gründlich ausgeführet hat; solchem nach (11) die Römer die Republic Carthago deswegen rechtmäßiger Weise nicht bekriegen können, daß sie ihrer bereits wohl erworbenen Macht und Aufnehmen Ziel und Maasse setzen, und die ihnen sich ergebene Sicilianische Städte, als wären selbige über das Gewicht der Carthaginensischen Macht gelegen, behalten könnten; und, wenn auch schon (12) ein Bellum Punitivum unter freyen Völkern, da das beleidigte Theil von dem Beleidiger über die Restitution auch Satisfaction und Sicherheit fordern kan, zu statuiren, wie solches Beklagtes Rom in seiner Deductions-Schrift S. 24. quoad Thesin nicht ohne Grund behauptet, und der Allmächtige Gott allerdings in der Vernunft hiernächst auch geböthen hat,

hat, einen Beleidiger seinen Muthwillen mit seinem Verdruß und Schaden büßen zu lassen, dessen Execution Er solcher gestalt dem beleidigten Theile anbefohlen hat, damit dadurch andere von der Begierde zum Kriege abgeschreckt, die Conservation unter Völkern obtiniret, hingegen die Kriege in ihrer ersten Blüthe ersticket werden; wobey auch nichts hindert, daß par in parem kein Imperium habe, ohne dieses aber keine Straffe concipiret werden könne; indem ja der Schöpffer der Welt über alle Menschen die Herrschafft hat, und also ein Volk, so von dem andern beleidiget worden, nur das Instrument ist den Willen Gottes an einem andern, und zwar beleidigenden, Volcke zu exequiren; welches hingegen gegen andere Völker, so gar nicht beleidiget worden, nicht thun können, und also das Dubium, so Carthago Rom gemachet, vor selbst cessiret; so ist doch solches (13) in Hypothese nicht zu appliciren, da Carthago die Römer nicht beleidiget, und, weil die Mamertini so viele Jahre Messanam besessen, in der Meynung gestanden, daß Rom sich alles Anspruchs an Messana begeben, und denen Mamertinern selbige Stadt überlassen habe; in welcher opinion auch (14.) Carthago die Beleidigung derer Mamertiner, da sie, ohne Carthago hiervon das geringste wissen zu lassen, desselben Schuß abandonniret, und auf eine intolerable und höchst schimpfliche Weise den Carthaginensischen Commandanten samt der Besatzung aus Messana verstoßen, hat ressentiren, und durch die Belagerung Satisfaction fordern können; folglich (15) Rom die, nach der Niederlage des Syracusanischen Königes Hieronis, und nach Aufhebung der Belagerung vor Messana, auch nach Abmarsch derer Carthaginensischen Troupen aus Sicilien vor Furcht und Schrecken sich ergebene Städte derer Carthaginenser mit Besatzung Rechtens nicht prärendiren kan; Carthago aber doch (16) bey Annehmung der von denen Mamertinern über Messana offerirten Schuß Gerechtigkeit behutsamer gehen und erfahren können, daß Rom mit denen Mamertinern noch in Unrichtigkeit stecke, und die affaire wegen Messana noch nicht debattiret sey; desgleichen (17) Rom denen Carthaginensern von dem Zustande Messanens zuvörderst Eröffnung thun; und erwarten sollen, wessen sich Carthago hierauf entschließen würde, ehe solches mit der Ausstoßung der Carthaginensischen Besatzung zu derselben Verschimpfung zugefahren; also endlich (18) beyde Parteyen aller Schuld und Versehens

sehens sich hierbey nicht entschütten können; deswegen sie auch die aufgewandten Unkosten sich selbst beyzumessen haben. So ist, wie im Urthel enthalten, von uns billig erkannt worden. B. N. u. G. R.

Welches Urthel eodem in Gegenwart derer beyden Generals Hannibals und Scipionis publiciret worden. Actum ut supra & registrarum a me

Stilo Corlato

A& Jud. Conf.

Actum Schloß Hertzburg den 27. Januar.  
A. post Christum Nat. 547.

**N**achdem gegenwärtige Woche der Stadt und Republique Rom zur fatallestn geworden, und derselben Untergang mit sich gebracht: so hat das Gewissens:Gerichte anbefohlen, denen Völkern und Nationen der Nach:Welt zum Exempel in dieses Fasciculum Actorum einzutragen, und zu registriren, was vor harte Fatalitäten, als die gerechteste Straffen, Rom ausstehen müssen, nachdem es der Vol: h. befindlichen gewissenhaften Sententz die schuldige Parition nicht geleistet, sondern in dreys en blutigen Punischen Kriegen die Republique Carthago endlich zernichtet, derselben Länder unter seine Böthmässigkeit gebracht, und die vortreffliche Stadt Carthago unter dem Commando des Generals Scipionis Emiliani, Anno Urbis Conditæ 607. durch den entfesslichsten Brand vertilgen lassen. Dieser Scipio, als er die Flammen des angesteckten Carthago in die Höhe steigen sahe, vergoffe die bittersten Thränen, nicht, daß es ihm um den unschuldigen Verderb dergleichen prächtigen Stadt leid wäre, sondern weil er aus Trieb eines wahr sagenden Geistes zum Voraus ankündigte, daß es der Stadt Rom über 700. Jahre eben also ergehen, und selbige, wie Carthago, gleichfalls in voller Flamme stehen würde. Im V. und Viten Seculo nach Christi Geburth hat nemlich Rom vier harte Belagerungen, und in der letzten eine totale alles verzehrende Feuers:Brunst gehalten müssen. Anno

Anno Chr. 409. den 24. August. eroberte der Gothen König, Alaricus, die Stadt Rom, und, obschon der Feind bey dieser Eroberung alles Blut verschonete, so wurde doch das Rauben und Plündern durch die Stadt desto heftiger getrieben.

Raum war der Friede mit Alarico geschlossen, und Kayser Honorius wieder zum Besiz Roms gelanget, so kam das Jahr darauf, Anno 410. Alaricus wieder vor Rom, belagerte es hart, und, weil sich die Römer einer abermahligen Belagerung so geschwinde nicht versehen hatten, so besiel sie eher ein strenger Hunger, als das Schwerdt, welches Unglück wüthete auch so grausam, daß l. v. Menschen-Koith, den Hunger zu stillen, herborgerufen; und unmenschliche Dinge eingeschlucket wurden, die Leute schlachteten einander selbst, und frassen sich auf, die Mütter mekelten ihre Kinder, köchten sie, und begruben sie wieder in diejenigen Leiber, aus denen sie kurz vorhero ans Tage-Licht gekommen waren. Endlich den 1sten April. Anno Chr. 410. geschah die Ubergabe Roms, und so bald die stehenden Gothen durch die Thore ihren Einzug gehalten, zertheilten sie sich in alle Gassen, und plünderten die Stadt drey ganzer Tage, in welcher Zeit die aus allen Orten der Welt dahin geflüchtete Güther in ihre Hände kamen.

Anno Chr. 455. rückte Gensericus, der Wandalen König vor Rom, und, weil nach der Ermordung des Kayser Maximi, dieselbe keine andere Besatzung, als den unbewehrten Pfel hatte, so hielt er den 12. Jul. Anno 455. bereits seinen Einzug in die Stadt, und ließ alle Anstalt machen, dieselbe in Asche zu legen; Paps Leo aber und die Kayserin Eudoxia kühlten noch das Brand-begierige Herz so weit ab, daß er das Brennen unterließ, hingegen aber seinen Wandalen 14 Tage lang das Plündern erlaubte, dadurch Rom dergestalt verwüstet worden, daß es sich von selbiger Zeit an niemahls recht erhohlen können; denn es wurden auch keine Kirchen, geschweige andere Häuser, verschonet, und damahls die herrliche Bute, so Kayser Titus von Jerusalem nach Rom gebracht, sammt allen heiligen Gefäßen des Jüdischen Tempels. geraubet, und davon geföhret.

Der Gothen König, Badewil Totilas, belagerte An. 547.  
Rom

Rom zum härtesten, und zwang selbiges durch Hunger, daß es sich den 17. hujus ergeben mußte; worauf eine harte Plünderung erfolgete, die Häuser niedergerissen, und die Gebäude mit Feuer eingäschert, und solcher gestalt das alte Rom vertilget wurde. Actum ut supra, & registratum a me

Stilo Cordato,  
Actuar. Judic. Consc.

F I N I S.



Ms 651<sup>9</sup>

ULB Halle

002 404 397

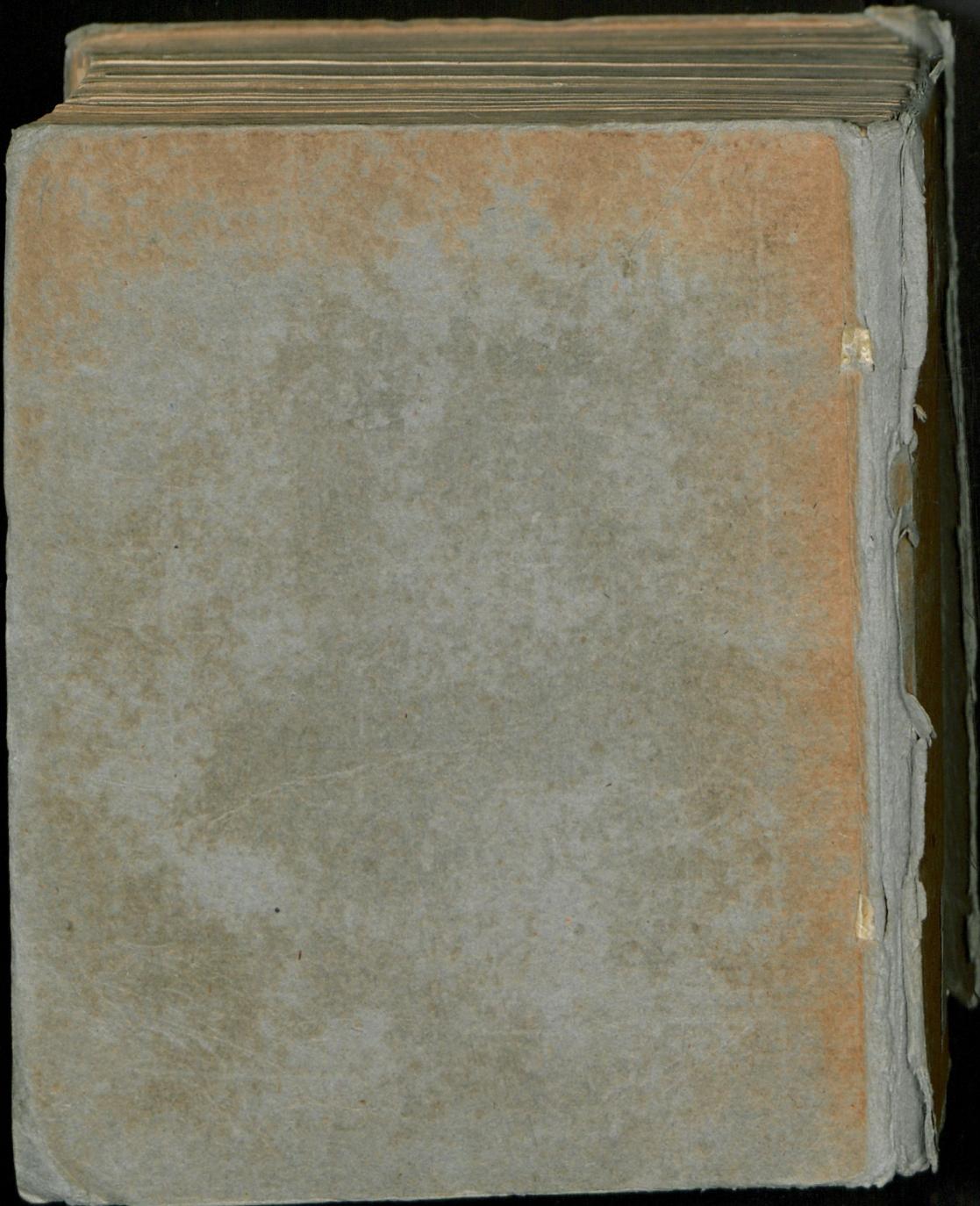
3

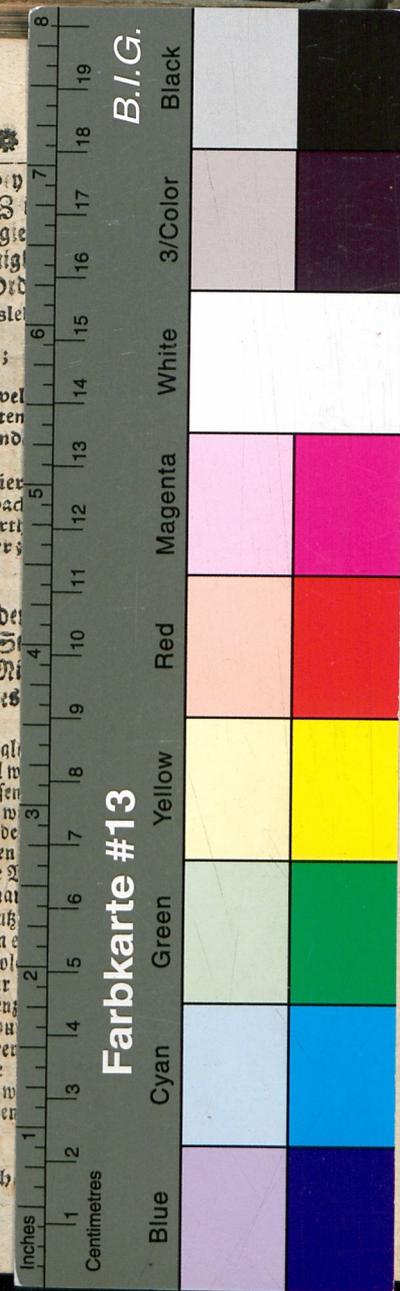


SB

VDR  
W.D.







Neu eröffnetes Staats-Parlement  
in dem

# Reiche des Bewissens,

Worinnen

EURANIUS

der Richter der Völker,

EUSEBIUS und SALOMON

Dessen beyde Gerichts, Altesores,  
über die Klagen und Exceptiones

HANNIBALS und SCIPIONIS,

Zweyer Generals,

Untersuchung halten, und darüber einen rechtlichen Ausspruch  
ertheilen.

Oder:

PRAXIS des

# Seatur- und Völker-Rechts,

Zum Nutzen und Plaisir grosser Herren und Staats-Leuthe  
entworfen.

Erste SESSION.

Worinnen zwey wichtige Staats-Fragen erörtert werden:

- I.) Ob die Balance derer Staaten eine rechtmäßige Ursache zum Kriege an die Hand geben, und ein Staat dem andern wegen dessen anwachsenden Macht bekriegen könne?
- II.) Ob ein Staat den andern rechtmäßig bestrafen, mithin ein Bellum Punitivum unter freyen Völkern statuirt werden könne?

Cum Rationibus Dubitandi & Decidendi ex Jurisprud. Univerfali.

Sorau, in Gottlob Hebolds Buchladen, 1733.